

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III](#) zur Verfügung gestellt. Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf (BvB-Reha) nach § 113 Absatz 1 in Verbindung mit § 117 Absatz 1b in Verbindung mit §§ 51 und 53 SGB III im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der durch das "Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB 1-3 –" gegebene Orientierungsrahmen ist bei der Durchführung von BvB zu berücksichtigen. Die BvB-Reha entspricht der BvB 2 im Fachkonzept BvB.

Im Rahmen der BvB-Reha wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Berufsausbildung angestrebt.

Unter Beibehaltung dieser vorrangigen Zielsetzung kann die Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme ein alternatives Ziel sein, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch etc.) wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit gehört es zu den wichtigsten Aufgaben, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben,

- sich optimal auf eine Berufsausbildung oder Beschäftigung vorzubereiten, um eine möglichst nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen
- ihre Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu erweitern, zu überprüfen und zu bewerten
- sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und damit eine Berufswahlentscheidung zu treffen, die ihre Neigung, Eignung, Leistungsfähigkeit und aktuelle Lebenslage berücksichtigt
- die Grundkompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu festigen
- die Schlüsselkompetenzen kontinuierlich zu entwickeln und zu fördern
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (gegebenenfalls auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder – sofern dies (noch) nicht möglich ist – für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erwerben und
- möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden

Weitere Ziele sind:

- Förderung und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit
- Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen oder schnelle Beendigung von Arbeitslosigkeit
- Erhöhung des Qualifikationsniveaus
- Ermöglichung betrieblicher Qualifizierungsangebote oder einrichtungsbezogener (schulischer) Qualifizierungsangebote
- eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden und
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie die Förderung der Selbstbestimmung

Zur Stabilisierung des erfolgreichen Übergangs in eine sich anschließende Berufsausbildung (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch etc.) oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung während der Probezeit findet eine gezielte Nachbetreuung der Teilnehmenden statt. Die Nachbetreuung beinhaltet unter anderem die Konfliktintervention, um Abbrüche zu vermeiden sowie Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, begleitete betriebliche Ausbildung, Teilhabebegleitung). Die Voraussetzung für eine Nachbetreuung ist das Einverständnis der teilnehmenden Person (vergleiche B.2.8).

B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahme sind junge Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderungen besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 117 Absatz 1 Nr. 1b SGB III) bedürfen. Sie verfügen nicht über eine berufliche Erstausbildung, sie haben ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt.

Sofern in den Vergabeunterlagen von jungen Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sind damit Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA die zuständige Rehabilitationsträgerin ist.

Die jungen Menschen mit Behinderungen müssen grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in der Person liegender Gründe nicht oder noch nicht möglich ist, fokussiert sich die BvB-Reha auf die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss aufgrund der individuellen Situation die Teilnahme an einer BvB erforderlich und erfolgversprechend sein. Zudem müssen die jungen Menschen motiviert sein und teilnehmen wollen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen mit Behinderungen,

- die wegen ihrer Behinderungen zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Absatz 2 in Verbindung mit § 117 Absatz 1 Satz 1 Nr.1b SGB III), jedoch nicht auf eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation im Sinne § 51 SGB IX angewiesen sind
- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen
- denen die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Profil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit) oder
- die eine landesrechtlich geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung abgeschlossen haben und eine berufliche Neuorientierung wünschen.

Die Fähigkeiten der jungen Menschen müssen erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen (siehe § 52 Absatz 1 Nr. 3 SGB III).

Darunter fallen auch Menschen mit Behinderungen,

- bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen.

Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn der junge Mensch in die Maßnahme eingetreten ist.

Die Teilnahme zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und/oder am notwendigen Berufsschulbesuch sind vorab zu klären und sicherzustellen. Die Stunden der Teilnahme sind gleichmäßig über die Woche zu verteilen.

▪ Menschen mit Migrationshintergrund

Auch Ausländerinnen und Ausländer nach § 52 Absatz 2 SGB III können zur Zielgruppe gehören.

Um an der BvB-Reha erfolgreich teilnehmen und den Qualifizierungsinhalten folgen zu können, müssen die Teilnehmenden nachweislich mindestens über das Sprachniveau "B1" nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. Eine Nachweiserbringung der Teilnehmenden gegenüber dem Auftragnehmer ist nicht vorgegeben. Die Agentur für Arbeit prüft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme im Vorfeld der Zuweisung in die BvB-Reha. Sollte im Einzelfall während der Teilnahme an der BvB-Reha festgestellt werden, dass das Sprachniveau für die erfolgreiche Teilnahme noch nicht ausreichend sein sollte, informiert der Auftragnehmer die Beraterin / den Berater der Agentur für Arbeit darüber. Diese/r entscheidet dann, in Absprache mit der teilnehmenden Person, ob eine Teilnahme an einem Sprachkurs zunächst zielführender ist.

Zudem muss die Bereitschaft der teilnehmenden Person vorliegen, an der Verbesserung der Deutschkenntnisse zu arbeiten, um das Sprachniveau "B2" zu erreichen, welches in der Regel für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorausgesetzt wird.

Die spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

▪ **Teilnahme in Teilzeit**

Die Teilnahme an einer BvB-Reha ist grundsätzlich in Vollzeit (39 Stunden¹ pro Woche ohne Pausen) vorgesehen.

Im Einzelfall kann jedoch zunächst eine Teilnahme in Teilzeit angezeigt sein, insbesondere für diejenigen, die eine Teilnahme in Vollzeit zunächst überfordern würde. Diese sollen sukzessive an eine Teilnahme in Vollzeit herangeführt werden, um sie auf die Anforderungen des allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorzubereiten. Die individuelle Reduzierung der Stundenzahl muss in Abstimmung mit den Teilnehmenden, dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer erfolgen.

Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von grundsätzlich mindestens 20 Stunden pro Woche ohne Pausen nicht unterschritten werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Teilnahme in Vollzeit möglich sein sollte, orientiert sich an der individuellen Lebenslage der teilnehmenden Person. Ein Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit sollte jedoch innerhalb der ersten sechs Monate der Teilnahme erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer erfordern.

Sollte der Auftragnehmer nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme feststellen, dass die teilnehmende Person während der gesamten Maßnahmedauer eine Teilnahme in Teilzeit benötigt, ist eine Abstimmung mit der Beraterin / dem Berater vorzunehmen.

Aufgrund der Art oder Schwere einer Behinderung kann es für Teilnehmende mit Behinderungen notwendig sein,

- auch nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme in Teilzeit fortzuführen und erst später sukzessive auf Vollzeit zu steigern und/oder
- erst im späteren Verlauf der Teilnahme vom zeitlichen Umfang punktuell oder dauerhaft zu reduzieren.

Die wöchentliche Stundenzahl ist entsprechend des individuellen Unterstützungsbedarfs und der individuellen Lebenslage regelmäßig zu prüfen und anzupassen (in beide Richtungen).

Eine Teilnahme in Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer soll insbesondere für Teilnehmende ermöglicht werden, die

- auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderungen
 - wegen Kinderbetreuungsverpflichtungen
 - wegen Pflege von Angehörigen oder
- nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können

oder

- ihre sich anschließende Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren wollen (§ 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG)).

Eine Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes an mehrere Teilzeittelnehmende auf einen Platz erfolgt nicht.

B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer

Regelförderdauer

Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu zwölf Monate. Bei einer Teilnahme in Teilzeit, verlängert sich die Förderdauer jedoch nicht.

Präsenzunterricht bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel.

¹ Die Stundenangaben beziehen sich auf Zeitstunden (60 Minuten), soweit nichts anderes beschrieben ist.

Individuelle Förderdauer

Die tatsächliche und damit individuelle Förderdauer der Teilnehmenden richtet sich nach dem Förderbedarf, dem Zeitmodell (Vollzeit oder Teilzeit), den Integrationschancen und dem damit verbundenem Fortschritt, sowie der persönlichen Entwicklung.

Zur Unterstützung der Entscheidung über die individuelle Förderdauer sowie deren Verlängerung kann die Hinzuziehung des Ärztlichen Dienst (ÄD), des Berufspsychologischer Service (BPS) und – erforderlichenfalls – des Technischen Beratungsdienstes (TBD) durch die Beraterin / den Berater der Agentur für Arbeit hilfreich sein. Die Entscheidung hierüber trifft die Beraterin / der Berater des Bedarfsträgers in Abstimmung mit der teilnehmenden Person und unter Berücksichtigung der Hinweise des Auftragnehmers (beispielsweise aus der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, der Förderplanung).

Individuelle Verlängerungsmöglichkeiten

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Regelförderdauer erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Auftragnehmer frühzeitig nachvollziehbar darzulegen. Dabei hat der Auftragnehmer darzustellen, dass eine Einmündung in ein Ausbildungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnis oder das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) mit hoher Prognoseverlässlichkeit erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist die Zustimmung von der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit einzuholen.

Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeiten

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.11. (Nachvermittlungszeit) eines Jahres endet, sollte sich die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in betriebliche Berufsausbildungen an den Fristsetzungen der Eintragungen der Ausbildungsverhältnisse der Kammern orientieren. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss oder zum gleichwertigen Schulabschluss nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen, die außerhalb dieses Zeitraumes liegt oder bei denen wegen eines späteren Eintrittstermins in die Maßnahme nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden. In diesen Fällen kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Prüfung/Nachprüfung erfolgen.

Sofern eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angestrebt wird, ist eine Verlängerung nur möglich, wenn eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht und ansonsten der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

Höchstförderdauer

Für Teilnehmende an einer BvB-Reha gilt, dass durch eine Verlängerung die individuelle zusammenhängende Gesamtförderdauer von 24 Monaten nicht überschritten werden darf.

Wochenstundenzahl

Die Wochenstundenzahl beträgt in Vollzeit 39 Stunden ohne Pausen.

Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von grundsätzlich mindestens 20 Stunden pro Woche ohne Pausen nicht unterschritten werden. Die Stunden der Teilnahme in Teilzeit sind gleichmäßig über die Woche zu verteilen. Eine Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes an mehrere Teilzeiteilnehmende auf einen Platz erfolgt nicht.

Die Zeit für den Berufsschulunterricht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses ist in den Wochenstunden enthalten.

Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), sind zu beachten.

Während der Betriebs hospitationen, betrieblichen beziehungsweise schulischen Orientierungspraktika und/oder der betrieblichen Qualifizierung gelten bei Jugendlichen das JArbSchG, sowie die tariflichen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes.

Unterweisungsfreie Zeiten

Die Teilnehmenden haben ein Anspruch von 2,5 **Urlaubstagen (unterweisungsfreie Zeit)** für jeden vollen Monat der Teilnahme.

Anspruch auf **Zusatzurlaub** nach § 208 SGB IX haben nur schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Absatz 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Absatz 2 und 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX). Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungs-/maßnahmefrei.

Feiertage sind aus den jeweiligen Vorgaben des Durchführungsortes (Bundesland) zu übernehmen. Für Teilnehmende, die sich während eines Praktikums im Ausland befinden, gelten die Feiertage des jeweiligen Landes.

Der Anspruch auf Ausbildungsgeld (Abg) beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung in der BvB. Der Anspruch auf Abg endet mit dem letzten Tag der Unterweisung. Zeiten eines genehmigten Urlaubs im vorgegebenen Umfang sind wie Maßnahmeteilnahme zu betrachten. Einem Anspruch auf Abg steht daher nicht entgegen, wenn der Urlaub zum planmäßigen Ende der Maßnahme in Anspruch genommen wird.

Vorzeitige Beendigung/Wiederaufnahme

Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur nahtlosen Aufnahme einer Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist jederzeit möglich und anzustreben.

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, Elternzeit), ist eine Wiederaufnahme für die verbleibende individuelle Förderdauer möglich, sofern erwartet werden kann, dass das Ziel der BvB-Reha erreichbar ist. Kann das Ziel der BvB-Reha in der verbleibenden individuellen Förderdauer nicht mehr erreicht werden, ist eine auf den Eingliederungserfolg ausgerichtete individuelle Verlängerung mit der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit abzustimmen.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vergleiche [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung](#)) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (zum Beispiel Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der gegebenenfalls besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters nach Artikel 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der oben genannte Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Eine Vertretungsregelung ist unter anderem im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist bereits am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (zum Beispiel Krankheit) von länger als drei Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung sicherzustellen. Ausnahmegenehmigungen mit dem zuständigen REZ abzustimmen.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck P.1_Gesamtübersicht_Personaleinsatz_BvBReha nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn, gegenüber dem REZ zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit dem Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (gegebenenfalls durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen.

B.1.4.2 Besondere Regelungen

Voraussetzung für den Erfolg einer BvB-Reha ist fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen erfahrenes Personal. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind dabei wesentlich.

Das Bildungspersonal setzt sich aus einem multiprofessionellen Team aus

- Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleitern
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Ausbilderinnen und Ausbildern sowie
- Lehrkräften und
- gegebenenfalls Psychologinnen/Psychologen

zusammen.

Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben vorzuhalten.

Das Team hat in gemeinsamer Verantwortung die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der BvB-Reha umzusetzen. Ein flexibler Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals ermöglicht eine passgenaue individuelle Begleitung der Teilnehmenden.

Mindestens ein Viertel des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der beruflichen Bildung beziehungsweise Eingliederung von Menschen mit Behinderungen verfügen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das erfahrene Personal das eingesetzte Personal ohne die notwendige Erfahrung im Rahmen einer Patenschaft fachlich begleitet und im notwendigen Umfang unterstützt.

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass im Rahmen der Qualitätssicherung das in den Maßnahmen eingesetzte Personal regelmäßig fortgebildet wird.

Die vorzuhaltenden Personalschlüssel sowie der Mindestpersonaleinsatz sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Mindestpersonaleinsatz wird in Abhängigkeit der Mindestplatzzahl und der Anzahl der Berufsfelder festgelegt und darf nicht unterschritten werden. Der Personalschlüssel sowie der Mindestpersonaleinsatz geben die einzusetzende Kapazität von Lehrkräften, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Ausbilderinnen und Ausbildern für die Tätigkeiten in den fünf Förderzielbereichen und der sozialpädagogischen Begleitung an und berücksichtigt den zielgruppenspezifischen Betreuungsaufwand.

Bei einer Erhöhung beziehungsweise Reduzierung der Platzzahl nach § 26 Absatz 1 und 2 der Vertragsbedingungen erhöht beziehungsweise reduziert sich die Personalkapazität entsprechend dem oben genannten Personalschlüssel.

Der Mindestpersonaleinsatz (ohne Bildungsbegleitung) gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt verringert sich bei einer Reduzierung der Platzzahl nach § 26 Absatz 2 entsprechend der prozentualen Reduzierung der Platzzahl, darf jedoch 2,0 nicht unterschreiten.

Das Verhältnis der einzelnen Professionen innerhalb des im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Personalschlüssels beziehungsweise Mindestpersonaleinsatzes wird nur insoweit vorgegeben, dass mindestens 30 % auf die Ausbilderinnen/Ausbilder, mindestens 10 % auf die Lehrkräfte und mindestens 30 % auf die Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen entfallen müssen. Die Aufteilung der verbleibenden 30 % auf die einzelnen Professionen ist abhängig von der Zielgruppe und den Berufsfeldern des Loses. Sie wird nicht vorgegeben und liegt in der Entscheidung des Auftragnehmers.

Ist der Einsatz einer psychologischen Begleitung erforderlich, finden sich hierzu Informationen auf dem Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Der Auftragnehmer hat durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit festangestellte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mindestens im Umfang des Mindestpersonaleinsatzes nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt einzusetzen, um dem Grundsatz der Kontinuität Rechnung zu tragen.

Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobber im Sinne § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

Zusätzlich zu dem oben genannten und im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Personalschlüssel ist bei jeder BvB-Reha ein Personalschlüssel von 1:18 beziehungsweise 1:20 für die Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleiter vorzusehen. Der Personalschlüssel wird im Leistungsverzeichnis/Losblatt konkretisiert. Bei den Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleitern sind zwingend für die gesamte Vertragslaufzeit bezogen auf die Mindestplatzzahl fest angestellte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Der im Personalschlüssel und im Mindestpersonaleinsatz abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden (à 60 Minuten) in der Maßnahme.

Bei Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes oberhalb der Mindestplatzzahl muss der Auftragnehmer die Personalkapazität anpassen, sofern sich nach dem Personalschlüssel ein höherer Personaleinsatz als der Mindestpersonaleinsatz ergibt. Die Anpassung des Personals oberhalb der Mindestplatzzahl hat maßnahmebezogen gestaffelt bei Erreichen der Plätze in Höhe von 80 %, 90 % sowie 100 % der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu erfolgen. Jeweils nach Erreichen der genannten Prozentzahl an Plätzen hat der Auftragnehmer die Anpassung der Personalkapazität innerhalb von vier Wochen umzusetzen. Soweit sich bei der Berechnung der Prozentzahl an Plätzen (10er-Prozentschritte) Bruchteile ergeben, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.

Bei Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes oberhalb der Gesamtplatzzahl nach § 26 der Vertragsbedingungen ist das Personal ebenfalls in 10er-Prozentschritten innerhalb von vier Wochen anzupassen.

Sofern oberhalb des Mindestpersonaleinsatzes Honorarkräfte zum Einsatz kommen, wird für diese bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nachbearbeitungszeit außerhalb der Maßnahme vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Die Personalschlüssel sowie der Mindestpersonaleinsatz bleiben bei einer Erweiterung beziehungsweise einem Austausch eines Berufsfeldes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen unberührt. Das Personal ist jedoch hinsichtlich der Qualifikation entsprechend des neuen Berufsfeldes anzupassen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Lehrkräfte – theoretische Lehrunterweisung

Ziel ist es die vorhandenen schulischen Kenntnisse festzustellen, zu stärken und weiter auszubauen und insbesondere bei entsprechendem Bedarf die Teilnehmenden auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorzubereiten.

Die Begleitung und Unterstützung durch die Lehrkräfte beginnt mit der Kompetenzanalyse und steht während des gesamten Maßnahmezeitraums den Teilnehmenden zur Verfügung.

Anforderungsprofil:

Bei der Lehrkraft wird vorzugsweise ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden.

Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens
 - zielgruppengerechtes Unterrichten
 - Sichern von Lernerfolgen
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen
- Umsetzung des Diversity Management
- interdisziplinäres Arbeiten
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching)

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Ausbildung zur Meisterin / zum Meister oder zur Fachwirtin / zum Fachwirt anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung (vergleiche B.2.4) ist die Beseitigung von Eingliederungshemmnissen, die Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden.

Anforderungsprofil:

Bei den Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherinnen/Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Sozialpädagogin / der Sozialpädagoge über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA oder vergleichbare behinderungsspezifische Kenntnisse verfügt.

Der Nachweis ist beispielsweise erbracht, durch

- eine ReZA nach § 6 der Rahmenregelung oder

- vor dem Einsatz in der Maßnahme eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- spezielle Studienschwerpunkte oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen

Nachweise über ReZA nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen. Diese sind dem Bedarfsträger unaufgefordert vorzulegen. Sofern die Nachweise ab Vertragsbeginn nicht vorliegen, hat der Auftragnehmer dem Bedarfsträger offenzulegen, wie die Nachweise innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Die Nachweise sind dem Bedarfsträger unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Ausbilderinnen und Ausbilder – fachpraktische Lehrunterweisung

Die fachpraktischen Unterweisungen in den Werkstätten des Auftragnehmers werden von Ausbilderinnen und Ausbildern erfüllt. Sie vermitteln den Teilnehmenden fachliche und berufliche Grundfertigkeiten und unterstützen bei der Umsetzung von Projektarbeiten. In Abstimmung mit der Berufsbegleitung unterstützen und begleiten sie die Teilnehmenden fachpraktisch auch im Rahmen von betrieblichen Praktikum- beziehungsweise Qualifizierungsphasen. Sie tauschen sich dabei zu etwaigen ergänzenden Qualifizierungsbedarfe eng mit dem Betrieb aus.

Anforderungsprofil:

Bei der Ausbilderin / dem Ausbilder wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Sie/er muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld beziehungsweise Ausbildungsberuf, in dem sie/er ausbildet, verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirtin/Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Im Zuge der Verabschiedung der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) müssen Ausbilderinnen/Ausbilder nach § 6 Absatz 2 dieser Regelung eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken: Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis; Psychologie; Pädagogik und Didaktik; Rehabilitationskunde; Interdisziplinäre Projektarbeit; Arbeitskunde/Arbeitspädagogik; Recht sowie Medizin.

Der Auftragnehmer stellt im Rahmen der BvB-Reha sicher, dass die Ausbilderinnen/Ausbilder über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA oder vergleichbare behinderungsspezifische Kenntnisse verfügen.

Der Nachweis ist beispielsweise erbracht, wenn:

- eine ReZA nach § 6 der Rahmenregelung oder
- vor dem Einsatz in der Maßnahme eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre als Ausbilderin/Ausbilder im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen

vorliegen.

Nachweise über die ReZA nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen. Diese sind dem Bedarfsträger unaufgefordert vorzulegen. Sofern die Nachweise ab Vertragsbeginn nicht vorliegen, hat der Auftragnehmer dem Bedarfsträger offenzulegen, wie die Nachweise innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Der Nachweis ist dem Bedarfsträger unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Bildungsbegleitung

Ziel einer kontinuierlichen Bildungsbegleitung ist die Sicherung des Eingliederungserfolgs (vergleiche Punkt B.2.3).

Anforderungsprofil:

Bei der Bildungsbegleiterin / dem Bildungsbegleiter wird ein Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Die Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleiter müssen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens eine einjährige Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderungen und eine einjährige betriebliche Erfahrung. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Bildungsbegleiterin / des Bildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Um den Neu-Zugang von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in diese Profession zu ermöglichen, wird abweichend davon bei bis zu einem Drittel der für die Bildungsbegleitung zur Verfügung stehenden Personalkapazität von der einjährigen Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderungen abgesehen, wenn diese Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleiter über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und davon mindestens sechs Monate Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung von Zielgruppen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes nachweisen.

Unabhängig hiervon gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn die Tätigkeit einer Bildungsbegleiterin/ eines Bildungsbegleiters innerhalb der letzten drei Jahre bereits für einen Zeitraum von mindestens neun Monaten in einer BvB-Reha ausgeübt wurde.

Bei der Bildungsbegleiterin / dem Bildungsbegleiter ist Personalunion mit anderen Funktionen innerhalb der BvB-Reha ausgeschlossen. Sofern es in einer Bildungsmaßnahme aufgrund der Platzzahl nicht zu einer Vollzeitstelle Bildungsbegleiterin/Bildungsbegleiter kommt oder bei mehreren Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleitern durch den Personalschlüssel eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter nicht zu 100 % als Bildungsbegleiterin/Bildungsbegleiter angesetzt werden kann, ist bei entsprechender Qualifikation Personalunion ausnahmsweise zulässig. Bei den anderen Professionen ist bei entsprechender Qualifikation Personalunion zugelassen.

Psychologische Begleitung

Ist aufgrund der Zielgruppe zusätzlich der Einsatz einer Psychologin / eines Psychologen erforderlich, ist dies dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Ziel der psychologischen Begleitung ist die Unterstützung von Teilnehmenden, um deren Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit (wieder-) herzustellen (zum Beispiel durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Krisenintervention).

Die psychologische Begleitung (vergleiche B.2.5) ist ausschließlich auf die Maßnahmedurchführung ausgerichtet und im Sinne eines Coachings zu verstehen. Sie umfasst weder psychometrischen Testverfahren noch psychologische Begutachtungen, es werden im Rahmen dieser Begleitung auch keine Therapien durchgeführt.

Anforderungsprofil:

Bei der Psychologin / dem Psychologen wird ein Hochschulabschluss als Psychologin/Psychologe (Diplom beziehungsweise Master) vorausgesetzt. Eine Zusatzqualifikation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist möglich, aber nicht Bedingung. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein.

Alternativ zum Hochschulabschluss als Psychologin/Psychologe (Diplom beziehungsweise Master) kann die psychologische Begleitung auch von Fachkräften (zum Beispiel Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) wahrgenommen werden, wenn sie über einen Abschluss zur Kinder- und Jugendlichentherapeutin / zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten verfügen.

Berufserfahrung bei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Lehrkräften, Ausbilderinnen und Ausbilder und gegebenenfalls Psychologinnen/Psychologen kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit jungen Menschen mit Behinderungen, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

B 1.5.1 Allgemeine Regelungen

Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt / dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz „Stadtteil“ oder „Ortsteil“ bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt / des Ortes ein.
- Der Hinweis „AA“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis „DSt.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirkes) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis „Lkr.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „und“ verbunden, muss der Auftragnehmer all diese Maßnahmeorte vorhalten.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

Lage und Zugang

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut zu finden sind.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als vier Wochen, ist der Vordruck

R.1_Räumlichkeiten spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als vier Wochen ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.1 beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 4-Wochen-Frist beziehungsweise 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, gegebenenfalls zusammen mit dem Technischen Beratungsdienst, auf die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelagungsplan unverzüglich vorzulegen.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegenüber verantwortlich für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen. Neben den Regelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchzuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßnahmeanhalten - gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Technische Ausstattung

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (zum Beispiel MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten
- ausreichende Internetanbindung mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; zum Beispiel Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenschernern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die u.a. Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (zum Beispiel USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (zum Beispiel docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten. Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden auf Wunsch die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen und ähnliches erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datenintensivere Anwendungen sicherzustellen.

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung der Teilnehmenden hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, hat der Auftragnehmer ab Maßnahmebeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten werden und somit auch Teilnehmenden, die zum Beispiel im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

B 1.5.2 Besondere Regelungen

Sächliche und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Übungsräume, Besprechungsräume, Sozialräume und berufsfeldbezogene Praxisräume. Diese hat der Auftragnehmer bezogen auf die Mindestplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt beziehungsweise den Vertragsbedingungen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung für die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten. Bei der Ausstattung muss auf die zunehmenden Anforderungen der Digitalisierung geachtet werden.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel, Flip-Chart. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben, die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs sollte der Auftragnehmer darauf hinwirken, dass Unterrichtsräume in räumlicher Nähe bereitgestellt werden können.

Unterricht in digitaler Form kann zielgerichtet (ergänzend) angeboten werden. Zum Beispiel für Teilnehmende, die auf Grund der räumlichen Entfernung (zum Beispiel Wohnort in ländlicher Region) oder aus behinderungsbedingten beziehungsweise persönlichen Gründen nicht immer persönlich am Unterricht des Auftragnehmers teilnehmen. Beispiele dafür können sein: Sequenzen von Serious Games, Bewerbungstraining für Online-Bewerbungen, Unterstützungsangebote während eines betrieblichen Praktikums.

Eine Aufgabendurchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis. Es bedarf daher der schriftlichen Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten, eine bedarfsbezogene Unterstützung an alternativen Lernorten durchzuführen. Dabei sind der Lernort und die Art der Unterstützung konkret aufzuführen (vergleiche B.1.6 Datenschutz).

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die teilnehmende Person in der Lage ist auch an digitalen Unterstützungsangeboten teilzunehmen (vorhandene Kenntnisse und Technik). Ist keine Technik vorhanden soll der Auftragnehmer für diesen Zeitraum einen Laptop oder vergleichbare Hardware zur Verfügung stellen, um die bedarfsbezogenen Unterstützungselemente in digitaler Form durchführen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die teilnehmende Person die technischen Voraussetzungen zur Nutzung realisieren kann. Unterstützend in Bezug auf die Realisierung der festgelegten Bedarfe bei nicht physischer Anwesenheit können Kommunikationstools unter Beachtung der DSGVO (vergleiche B.1.6 Datenschutz) genutzt werden.

Sofern ein Laptop oder vergleichbare technische Hardware überlassen wird, ist die teilnehmende Person durch den Auftragnehmer in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten

(Darstellung des Datenschutzgesetzes etc.) wie auch in Bezug auf die Handhabung der Hard- und Software zu schulen. Diese Schulung ist zu dokumentieren und vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat mit der teilnehmenden Person eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen, dass der überlassene Laptop ausschließlich für die Umsetzung von Maßnahmeninhalten genutzt wird. Eine Einsichtsmöglichkeit des Auftragnehmers während der Überlassung außerhalb der Umsetzung der BvB ist auszuschließen. In der Überlassungsvereinbarung sind auch Regelungen zur Haftung zu treffen.

Zusätzlich sind Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens fünf Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit zu gewährleisten, sowie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Darüber hinaus sind Sozialräume im Rahmen der geltenden Vorschriften bereit zu stellen. Sie sind zielgruppengerecht zu gestalten, um zum Verweilen und zum Austauschen der jungen Menschen untereinander einzuladen und eine entsprechende Gesprächsatmosphäre zu ermöglichen. Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der jungen Menschen untereinander zu fördern, ist in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu achten. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Sozialräumen auch Zeiten vor Beginn und nach Ende der BvB-Reha (zum Beispiel Wartezeiten auf öffentliche Verkehrsmittel) überbrückt werden können.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit haben, die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Für alle laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geforderten Berufsfelder sind ab dem jeweiligen Vertragsbeginn durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit berufsfeldbezogene Praxisräume vorzuhalten. Praxisräume können eigene Räume des Auftragnehmers sein oder bei einer/einem Dritten (das können zum Beispiel andere Bildungsträger oder auch Betriebe sein) angemietet werden. Bei Nutzung von Praxisräumen einer Dritten / einem Dritten ist mit dieser/diesem eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Ort, Zeit und Umfang) abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualifizierung der Teilnehmenden dieser Maßnahme separat von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gegebenenfalls eigenen Teilnehmenden der Dritten / des Dritten erfolgt. Die Betreuung der Teilnehmenden in den Praxisräumen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen und zu betreuen. Die erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Sie haben dem aktuellen technischen Stand - bezogen auf das jeweilige Berufsfeld – zu entsprechen. Die den nachstehend beschriebenen Berufsfeldern beziehungsweise den entsprechenden Untergliederungen zugeordneten Ausbildungsberufe (einschließlich Stufenausbildungen und Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 64 ff BBiG / §§ 42 p-r HwO (§ 42 k-m HwO alte Fassung)) orientieren sich an der Systematik des Online-Angebots BERUFENET der BA (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>). Maßstab für die Ausstattung der Praxisräume sind die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes für das 1. Ausbildungsjahr der im jeweiligen Berufsfeld gesondert benannten Ausbildungsberufe. Hierbei wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich mit dieser Ausstattung auch eine Qualifizierung in den weiteren Ausbildungsberufen des jeweiligen Berufsfeldes ermöglicht wird (Ausnahme siehe B.2.2.4.1).

Bei Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes an Teilnehmende oberhalb der Mindestplatzzahl orientiert sich die räumliche, sächliche und technische Ausstattung an der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden in der Maßnahme unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen.

Berufsfelder

Berufe im Büro und Sekretariat sowie rund um Recht und Verwaltung (aus dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung): Von diesem Berufsfeld werden alle Tätigkeiten und Berufe im Büro und Sekretariat (insbesondere Kauffrau/Kaufmann – Groß- und Außenhandelsmanagement (Außenhandel), Kauffrau/Kaufmann – Groß- und Außenhandelsmanagement (Großhandel), Industriekauffrau/Industriekaufmann, und Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement) sowie rund um Recht und Verwaltung (insbesondere Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter) erfasst.

Berufe im Handel (aus dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung) und rund um Transport, Lager und Logistik (aus dem Berufsfeld Verkehr/Logistik): Diese Berufsfelder umfassen insbesondere Fachkraft – Lagerlogistik und Kauffrau/Kaufmann – Einzelhandel.

Berufe mit Pflanzen (aus dem Berufsfeld Landwirtschaft, Natur, Umwelt): Das Berufsfeld umfasst insbesondere Gärtnerin/Gärtner – Garten- und Landschaftsbau sowie die Floristin / den Floristen.

Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe, rund um den Haushalt sowie rund um Sauberkeit und Hygiene (jeweils aus dem Berufsfeld Dienstleistungen): Das Berufsfeld umfasst Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe (insbesondere Hotelfachfrau/Hotelfachmann und Köchin/Koch), Berufe rund um den Haushalt (insbesondere Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter) und Berufe rund um Sauberkeit und Hygiene (insbesondere Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger).

Berufe rund um Kosmetik, Körperpflege und Wellness (aus dem Berufsfeld Dienstleistungen): Das Berufsfeld umfasst Berufe rund um Kosmetik, Körperpflege und Wellness (insbesondere Friseurin/Friseur).

Berufe in der Versorgung und Installation (aus dem Berufsfeld Metall, Maschinenbau): Diese Berufsfelder umfassen Berufe in der Versorgung und Installation (insbesondere Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker – Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik).

Berufe mit Lebensmitteln (aus dem Berufsfeld Produktion, Fertigung): Das Berufsfeld umfasst Berufe mit Lebensmitteln (insbesondere Bäckerin/Bäcker und Fleischerin/Fleischer).

Gesundheit und Soziales, Pädagogik: Dieses Berufsfeld umfasst Berufe in der Pflege sowie Berufe in der Medizin (insbesondere Pflegefachfrau/-mann und Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter).

Metall, Maschinenbau (ohne Berufe in der Versorgung und Installation): Von diesem Berufsfeld werden alle Tätigkeiten und Berufe in Industrie und Handwerk erfasst, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Metallen befassen. Das sind insbesondere Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker und Metallbauerin/Metallbauer – Konstruktionstechnik.

Berufe mit Farben und Lacken (aus dem Berufsfeld Produktion, Fertigung): Das Berufsfeld umfasst insbesondere Malerin und Lackiererin / Maler und Lackierer in verschiedenen Ausprägungen.

Berufe mit Holz (aus dem Berufsfeld Produktion, Fertigung): Das Berufsfeld umfasst insbesondere die Tischlerin / den Tischler.

Elektro: Dieses Berufsfeld umfasst alle Tätigkeiten und Berufe in der elektrischen Energie- und Gerätetechnik, Elektroinstallation sowie Mechatronik und Automatisierungstechnik (insbesondere Elektronikerin/Elektroniker – Automatisierungstechnik sowie Elektronikerin/Elektroniker – Energie- und Gebäudetechnik).

Bau, Architektur, Vermessung: Dieses Berufsfeld umfasst Berufe im Hoch-, Tief- und Ausbau (insbesondere Maurerin/Maurer und Stuckateurin/Stuckateur).

Bei einer Erweiterung beziehungsweise einem Austausch eines Berufsfeldes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen ist die sächliche, technische und räumliche Ausstattung entsprechend anzupassen.

Die Räumlichkeiten sind am Maßnahmeort zur Verfügung zu stellen. Bei räumlicher Trennung der Ausbildungs- und Schulungsstätten am Maßnahmeort erfolgt die Beförderung der Teilnehmenden zwischen diesen auf Kosten des Auftragnehmers.

Lernort "Betrieb/Einrichtung"

Neben den Qualifizierungs- und Erprobungsangeboten in den Werkstätten des Auftragnehmers sollen die Teilnehmenden in Betrieben beziehungsweise Einrichtungen ebenfalls die Berufs- und Arbeitswelt kennenlernen und sich mit den betrieblichen/einrichtungsbezogenen Anforderungen auseinandersetzen können. Sie erhalten dadurch die Gelegenheit, das bisher Gelernte im Echtbetrieb zu erproben und Neues dazulernen. Die Teilnehmenden sollen Ausbildungsberufe unter betrieblichen/einrichtungsbezogenen Lern- und Arbeitsbedingungen sowie Technologien kennenlernen. Dazu gehört auch der Kontakt zu Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Soweit möglich können auch in den betrieblichen/einrichtungsbezogenen Phasen die beruflichen Grundfertigkeiten auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen vermittelt werden.

Durch die enge Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen sollen außerdem zusätzliche – nicht vom Auftragnehmer vorgehaltene – Berufsfelder erschlossen werden. Hiermit wird das Ziel verfolgt, den Teilnehmenden ein möglichst breites und auf den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgerichtetes Angebot an Berufsfeldern zur Verfügung zu stellen.

Technische Ausstattung

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 33 % der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für EDV-Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum vorzuhalten. Bei EDV-Unterweisungen ist sicher zu stellen, dass nicht mehr als eine teilnehmende Person an einem PC-Arbeitsplatz sitzt. Mindestens 30 % dieser PC-Arbeitsplätze sind als Laptops inklusive entsprechender Laptoptasche zur Verfügung zu stellen und mit einem ausreichend großen separaten Bildschirm zu versehen (vergleiche B.1.5.1).

Zur Erstellung von Videosequenzen (vergleiche B.2.2.4.1 Bewerbungstraining) ist eine geeignete Ausstattung bereitzustellen.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 5 % der Gesamtplatzzahl sind für das selbständige Üben der Teilnehmenden in den Übungsräumen vorzuhalten. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile, ist aufzurunden.

Der Auftragnehmer stellt für jeden PC-Arbeitsplatz, sowohl für jeden gegebenenfalls zusätzlich zur Verfügung gestellten Laptop für die Dauer der Maßnahmeteilnahme ein Headset zur Verfügung. Aufgrund der Nutzung durch wechselnde Teilnehmende sind die Hygienevorschriften zu beachten.

B.1.6 Datenschutz

B.1.6.1 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten) unverschlüsselt in Clouds abgespeichert werden. Dies kann insbesondere durch eine Pseudonymisierung der Daten, beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern, erfolgen, sofern der dazugehörige Schlüssel (zum Beispiel Zuordnungstabelle) gesondert aufbewahrt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt wird.
- Wenn solche pseudonymisierte personenbezogene Daten in Clouds gespeichert beziehungsweise bei Nutzung von Online-Kommunikationstools verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden grundsätzlich nur auf einer eigenen Plattform des Auftragnehmers gespeichert werden und nur im Ausnahmefall auf einer Plattform Dritter. Eingesetzte Server müssen sich in beiden Fällen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds von Anbietern aus einem Mitgliedstaat des EWR ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der **Orientierungshilfe** der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Cloud Computing unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Orientierungshilfen/Artikel/OHCloudComputing.html> erfüllt. Dieses könnte zum Beispiel durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene - der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sogenannten Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar

nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmeachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.

- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „On-Premises-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der BRD oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den EWR liegen. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener beziehungsweise -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (zum Beispiel Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine On-Premises-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung beziehungsweise Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DSGVO) etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert beziehungsweise dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist von der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeninhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeninhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte Teilnehmende zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung der mobilen Hardware durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das

Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

B.1.6.2 Besondere Regelungen

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode beziehungsweise Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- aktuelles Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient wird, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

B 1.7 Hinweise zur Durchführung

Diversity Management und Gewaltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (unter anderem Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „F.8_Erhebungsbogen_Bankverbindung_und_Kontaktperson“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

Einreichung Trägerzulassung

Fünf Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder –immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, d. h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

Informationsmaterial

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Flyer für potenzielle Teilnehmende zur Verfügung. Muster stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen

[für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III](#) zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung und jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Gesamtplatzzahl sind für jeden Platz vier Exemplare des Einlegeblattes für potenzielle Teilnehmende in Printform bereitzustellen.

Das Einlegeblatt darf nur zusammen mit dem bundeseinheitlichen Flyer ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für das Einlegeblatt obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten.

Inhaltliche Vorgaben:

In dem Einlegeblatt müssen die Maßnahmeart „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf (BvB-Reha)“, das Logo des Auftraggebers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus soll das Einlegeblatt ausschließlich Informationen zu maßnahmespezifischen Besonderheiten (zum Beispiel vorgehaltene Ausbildungsberufe/Berufsfelder), zu den trägerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Kontaktpersonen sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 IfSG fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz beziehungsweise einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Auftragnehmer vorlegen.

Technische Vorgaben:

Das Einlegeblatt ist im Format DINlang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m² Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der BA sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der BA ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- beziehungsweise InDesign Vorlage auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 SGB III zum Download zur Verfügung.

Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung

Spätestens zwei Wochen vor dem Maßnahmebeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens drei Werktagen pro Woche in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf (potenzielle) Teilnehmende, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlichen Vertreter und soweit gewünscht bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und aktiv anzubieten.

Während der Maßnahmedurchführung hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Teilnahme an der Maßnahme

Soweit in einem Agenturbezirk mehrere Rahmenverträge bestehen, erfolgt die Unterbreitung des Maßnahmeangebotes in die BvB-Reha, die dem Wohnsitz der teilnehmenden Person am nächsten liegt. Dies gilt nicht, wenn in dieser BvB-Reha ein von der teilnehmenden Person präferiertes Berufsfeld nicht angeboten wird oder die Platzkapazität dieser BvB-Reha erschöpft ist. In diesen Fällen erfolgt die Unterbreitung des Maßnahmeangebotes in die BvB-Reha, die dann dem Wohnsitz der teilnehmenden Person am nächsten liegt.

Der Auftragnehmer nimmt nur Teilnehmende auf, die von dem zuständigen Bedarfsträger zugewiesen wurden. Die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Bedarfsträger erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Zuschlag. Dies erfolgt über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW).

Eine Ablehnung einer vom Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nur mit einer Ausnahme möglich: Es ist Auftragnehmern, die unter § 33 IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das IfSG verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt. Die Beraterin / der Berater des Bedarfsträgers dokumentiert den Sachverhalt in dem zuständigen IT-Fachverfahren. Im Rahmen eines zeitnahen Beratungsgesprächs mit der teilnehmenden Person werden die weiteren Schritte individuell abgestimmt.

Grundsätzlich orientiert sich die Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes an den im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Platzkapazitäten. In Einzelfällen kann eine Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes abweichend von den im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten anteiligen Platzkapazitäten erfolgen.

Durch die Teilnahme an der BvB-Reha wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. Sofern der Berufsschulunterricht nicht durch die Berufsschule erfolgt beziehungsweise keine Berufsschulpflicht besteht, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Die Zeit für den Berufsschulunterricht ist in den Wochenstunden enthalten.

Es ist anzustreben, dass für die Teilnehmenden eigene Klassen in der Berufsschule gebildet werden. Soweit zweckmäßig und organisatorisch machbar, sollen Teilnehmende an Qualifizierungsbausteinen in die entsprechenden Fachklassen der Berufsschule aufgenommen werden. Die organisatorische Verantwortung liegt beim Auftragnehmer.

Sofern in den einzelnen Bundesländern abweichende Regelungen bestehen (vergleiche Schulgesetze der einzelnen Bundesländer), sind diese zu beachten. Sofern die Berufsschulpflicht länderspezifisch als Berechtigung zur Teilnahme ausgestaltet ist, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmenden die Berufsschule besuchen.

Der zuweisende Bedarfsträger ist unverzüglich zu informieren, wenn das Erreichen des Maßnahmeziels und/oder das Erreichen des Hauptschulabschlusses gefährdet ist (zum Beispiel wegen häufiger Fehlzeiten) oder Anhaltspunkte für einen drohenden Maßnahmeabbruch vorliegen.

Die zuständige Beraterin / der zuständige Berater des jeweiligen Bedarfsträgers entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den Ausschluss einzelner Teilnehmender aus der Maßnahme beziehungsweise den Abbruch. Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

Freiwerdende Plätze können jederzeit während der gesamten Vertragsdauer durch den Bedarfsträger nachbesetzt werden.

Die Teilnehmenden sind nach § 318 Absatz 2 Nr. 1 SGB III verpflichtet, dem Auftragnehmer der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg zu erteilen. Die Teilnehmenden sind hierüber zu Beginn der Maßnahme zu informieren.

Des Weiteren ist der durch einen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang beziehungsweise der Übergang der teilnehmenden Person zwischen verschiedenen Bildungsgängen vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die Weitergabe der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) in Textform, möglichst in einem Übergabegespräch erfolgen. Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergangsgesprächs sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern / Erziehungsberechtigten zugelassen. Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess. Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal.

Fehltage

Eine Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer von der teilnehmenden Person unverzüglich anzuzeigen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich beim Auftragnehmer einzureichen. Die Teilnehmenden sind hierüber vom Auftragnehmer zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Die teilnehmende Person gilt entsprechend der Angaben der ärztlichen Bescheinigung als entschuldigt.

Die Fehlzeiten sind im Ereignis Anwesenheitszeiten (vergleiche [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer](#)) entsprechend zu kennzeichnen. Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Ärztin / des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung der teilnehmenden Person

- Schwere Erkrankung der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin
- Ableben der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Eine Verrechnung des Anspruchs auf Urlaub (unterweisungsfreie Zeit) mit unentschuldigtem Fehlzeiten ist nicht zulässig.

Betriebliche Praktika

Dem Auftragnehmer obliegt die Verantwortung für die Gewinnung der erforderlichen Anzahl geeigneter Praktika. Der Auftragnehmer unterstützt die Teilnehmenden bei der Bewerbung um geeignete Praktikumsstellen und übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung von Praktika und Qualifizierungen. Hierzu gehören insbesondere angemessene Praktikumsbedingungen, die Sicherstellung der Betreuung der teilnehmenden Person während des Praktikums sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung.

Der Anteil betrieblicher oder einrichtungsbezogener Praktika sollte grundsätzlich die Hälfte der vorgesehenen individuellen Förderdauer nicht überschreiten und kann bei Bedarf in Teilzeit durchgeführt werden. Wird aufgrund der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung ein höherer Anteil betrieblicher oder einrichtungsbezogener Praktika als sinnvoll angesehen wird, ist im Vorfeld durch den Auftragnehmer die Zustimmung der Beraterin / des Beraters der Agentur für Arbeit einzuholen. Einrichtungsbezogene Praktika können unter anderem in Einrichtung zur Betreuung und Pflege von Kindern oder Älteren, von Menschen mit Behinderungen oder in Krankenhäusern erfolgen. Darunter fallen nicht Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX.

Der Zeitpunkt des Einstiegs in ein Praktikum ist abhängig von der individuellen Entwicklung der teilnehmenden Person.

Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht anstelle von Praktika herangezogen werden.

Die Praktikumsstellen müssen grundsätzlich vom Wohnsitz der teilnehmenden Person aus im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des § 140 SGB III erreichbar sein.

Zwischen Auftragnehmer, Praktikumsbetrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn eines mindestens zehntägigen Praktikums ein Praktikumsvertrag abzuschließen, bei einem Praktikum unter zehn Tagen reicht ein in verkürzter Form ausgestellter Praktikumsvertrag.

Der Praktikumsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn/Ende und Dauer des Praktikums
2. Arbeitszeit
3. Verantwortliche Mitarbeiterin / verantwortlicher Mitarbeiter des Betriebes und des Auftragnehmers für die Durchführung des Praktikums
4. Zielsetzung des Praktikums (Orientierung, Qualifizierung, Eingliederung)
5. Praktikumsinhalt und zu vermittelnde Kenntnisse
6. Teilnahmebescheinigung/Zeugnis
7. Persönliche Daten der Praktikantin / des Praktikanten; diese dürfen ohne deren Einverständnis / dessen Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Beauftragte/Beauftragten (§ 78 SGB X)
8. Haftung der teilnehmenden Person

Der verkürzte Praktikumsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn/Ende und Dauer des Praktikums
2. Arbeitszeit
3. Verantwortliche Mitarbeiterin / verantwortlicher Mitarbeiter des Betriebes und des Auftragnehmers für die Durchführung des Praktikums
4. Teilnahmebescheinigung
5. Persönliche Daten der Praktikantin / des Praktikanten; diese dürfen ohne deren Einverständnis / dessen Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Beauftragte/Beauftragten (§ 78 SGB X)

6. Haftung der teilnehmenden Person

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig nachzuhalten, ob die vereinbarten Praktikumsinhalte und die zu vermittelnden Kenntnisse wie vereinbart realisiert werden. Insbesondere bei Praktika mit der Zielsetzung Qualifizierung und/oder Eingliederung wird zeitnah nach Praktikumsbeginn grundsätzlich ein Vorortkontakt unter Beteiligung der verantwortlichen Mitarbeiterin / des verantwortlichen Mitarbeiters des Praktikumsbetriebs erwartet. Entsprechend des individuellen Bedarfs der teilnehmenden Person sind weitere Vorortkontakte durchzuführen. Die Begleitung der Teilnehmenden während des betrieblichen Praktikums orientiert sich am individuellen Unterstützungsbedarf, umfasst jedoch mindestens einen persönlichen Kontakt pro Woche. Die Kontaktaufnahme findet außerhalb der individuellen Arbeitszeiten im Praktikumsbetrieb oder in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb auch während der Arbeitszeit statt. Während der Praktika hat der Auftragnehmer die übergreifenden Aufgaben wie zum Beispiel Bewerbungsaktivitäten sicherzustellen.

Vor Durchführung eines Praktikums mit dem Ziel der Einmündung in eine Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist die zuständige Beraterin / der zuständige Berater beim Bedarfsträger über das geplante Praktikum zu informieren. Sofern aus Sicht des Bedarfsträgers das ausgewählte Praktikum für die angestrebte Eingliederung (Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) nicht geeignet erscheint, behält sich der Bedarfsträger im Einzelfall vor, das Praktikum abzulehnen.

Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, regelmäßig nachzuhalten, ob die Berufswahlentscheidung der Teilnehmenden realisiert werden kann. Dies hat in enger Abstimmung mit der teilnehmenden Person zu erfolgen. Sofern sich der Berufswunsch gefestigt hat, ist dies dem Bedarfsträger umgehend mitzuteilen. Die durch die Beraterin / den Berater der Agentur für Arbeit versandten Vermittlungsvorschläge, sind bei der Akquise nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen einzubinden.

Betriebliche oder einrichtungsbezogener Praktika können teilweise im Ausland durchgeführt werden, sofern die Teilnahme im Ausland für die teilnehmende Person freiwillig ist, das Erreichen des Maßnahmeziels nicht gefährdet ist und das Einverständnis des jeweiligen Bedarfsträgers vorliegt. Zusätzlich ist zu beachten, dass der im Ausland durchgeführte Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der BvB-Reha angemessen ist sowie die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

Bei berufspraktischen Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um Maßnahmenbestandteile, bei denen die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Sie sind vom Anwendungsbereich des Mindestlohnes nicht erfasst. Der Gesetzgeber hat es als entbehrlich erachtet, berufspraktische Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III und im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem SGB II in den Katalog des Satzes 2 des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) aufzunehmen.

Nehmen junge Menschen mit Behinderungen parallel an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teil, ist die Freistellung der Teilnehmenden auch während der Praktikumszeiten sicherzustellen. Der Auftragnehmer unterrichtet den entsprechenden Träger des BAMF- Sprachkurses über Umfang und Inhalt des Praktikums. Damit soll sichergestellt werden, dass der Sprachunterricht die individuellen und spezifischen Bedarfe berücksichtigt.

Teilnahmebescheinigung

Am Ende der BvB-Reha ist eine Bescheinigung über die Teilnahme in anspruchsvoller Form (auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Bescheinigung muss den Vorgaben des § 2 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) entsprechen und ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Soweit Qualifizierungsbausteine eingesetzt worden sind, sind diese entsprechend §§ 3 bis 7 BAVBVO zu bescheinigen.

In der Bescheinigung muss zudem ausgewiesen werden, wenn die teilnehmende Person mit Beendigung der BvB-Reha dem Niveau 1 oder 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.

Eine Zuordnung zu

- Niveau 1 liegt vor, wenn Teilnehmende mindestens vier Monate an der Maßnahme teilgenommen haben und nicht die Voraussetzungen des Niveaus 2 erfüllen.
- Niveau 2 liegt vor, wenn Teilnehmende
 - o im Rahmen der Maßnahme einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachgeholt haben
 - o im Rahmen der Maßnahme mindestens einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine mit einem zeitlichen Vermittlungsumfang von 420 Stunden oder einen Ausbildungsbaustein erfolgreich absolviert haben.

Bei einer entsprechenden Zuordnung der Teilnehmenden ist in der Teilnahmebescheinigung verbindlich folgende Formulierung zu verwenden:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau... zugeordnet“.

Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer

Allgemeines

Die Maßnahmeabwicklung beziehungsweise der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für alle Teilnehmenden grundsätzlich elektronisch über EMAW. Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket EMAW sowie unter [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten](#) geregelt.

EMAW ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über EMAW spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung seitens des Auftragnehmers ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und gegebenenfalls standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der EMAW verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – fachliches Infopaket und technisches Infopaket – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Elektronische Maßnahmeabwicklung - EMAW](#) zum Download zur Verfügung. Diese sind zwingend zu beachten.

Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der EMAW angestrebt wird, hat der Bieter bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6, A_Allgemeine_Hinweise, Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch eine beauftragte Dritte / einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit EMAW ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der BA ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens zwei Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der BA aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagschreibens vorzulegen. Das Zertifikat für die EMAW wird via E-Mail und einer PIN auf dem Postweg durch das IT-Systemhaus der BA an den Softwareprovider versandt. In der ersten E-Mail aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" wird der Softwareprovider per Link eingeladen, das Zugriffszertifikat herunterzuladen. Aktiviert wird das Zugriffszertifikat mittels Passwort, welches über einen Link angezeigt werden kann, der mit einer zweiten E-Mail auch aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" versandt wird. In einer dritten Mail aus dem Postfach "Zentrale VAM-Kundeninfo" erhalten die Softwareprovider eine Anleitung zur Verwaltung ihres Client-Zertifikats.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der EMAW abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers sind Artikel 28 DSGVO und § 80 SGB X zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der EMAW“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über EMAW ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen.

Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von Artikel 32 DSGVO zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (zum Beispiel zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf über EMAW ausgetauschten XML-Ereignisse unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über EMAW auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Trägers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Das sind:

a) Informationen zum Eintritt der teilnehmenden Person

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

b) Informationen zum Maßnahmeverlauf der teilnehmenden Person

- Anwesenheitszeiten
 - o einmal zum 9. Kalendertag des Folgemonats
 - o ab dem 10. Kalendertag sind die Angaben nicht mehr veränderbar
- LuV
 - Start-LuV:
 - o spätestens zwei Wochen nach Ende der Kompetenzanalyse
 - Verlaufs-LuV:
 - o spätestens sechs Monate nach Maßnahmebeginn (mit Informationen zum Verlauf und bisherigen Stand der Förderzielbereiche) und
 - o sechs Wochen vor Maßnahmeende (mit Informationen zum Verlauf und bisherigen Stand der Förderzielbereiche)
 - Abschluss-LuV:
 - o spätestens am letzten Tag der Teilnahme
- Maßnahmeverlängerung
 - o anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
 - o spätestens drei Wochen vor einer Maßnahmeverlängerung
- Kommunikation vom Auftragnehmer
 - o anlassbezogen, zum Beispiel Herstellung der Ausbildungsreife, Ergänzung/Änderung der Berufswünsche, drohender Maßnahmeabbruch
- Mitteilung Praktikumsvergütung
 - o anlassbezogen
 - o zeitnah, nach Bekanntwerden über die Zahlung einer Praktikumsvergütung

Je nach Anlass sind demnach drei Arten einer LuV zu unterscheiden: Start-LuV, Verlaufs-LuV und Abschluss-LuV. Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket zu EMAW beigelegten Muster-LuV für BvB zu gliedern. Die Förder- und Qualifizierungsplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren.

c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung
 - o tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
 - o bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibgrund mitzuteilen
 - o bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibgrund anzugeben
 - o zusätzlich sind die Angaben zum Ziel nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines gleichwertigen Schulabschlusses zu übermitteln

LuV

Die jeweilige LuV ist der teilnehmenden Person vor Übermittlung bekannt zu machen. Der Auftragnehmer hat den elektronischen Kommunikationsprozess für die Teilnehmenden ebenfalls transparent zu machen

und ist verpflichtet die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung vor Weitergabe an die BA mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr eine Mehrfertigung auszuhändigen. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit der teilnehmenden Person zu besprechen (zum Beispiel weil diese nicht mehr erreichbar ist), ist dies dem Bedarfsträger bei der Übermittlung mitzuteilen.

Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten der Artikel 9 und 10 der DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (zum Beispiel Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen, dürfen nicht über EMAW übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen. Auf das Einwilligungserfordernis wird hingewiesen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von EMAW mitgeteilt beziehungsweise übermittelt werden.

Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person ihr Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater zu erfolgen.

Näheres ist dem fachlichen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei EMAW nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater der teilnehmenden Person beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für die teilnehmende Person beim Auftragnehmer zulässig.

Die Zugriffsrechte zu dem Datenbestand der teilnehmenden Person sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

B.1.8 Vertragsgestaltung

Rahmenvertrag

Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Maßnahme die Mindestplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen. Die Mindestplatzzahl beträgt 70 % der Gesamtplatzzahl. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.

Die Vergütung erfolgt für die Mindestplatzzahl platzbezogen und für weitere Teilnehmende oberhalb der Mindestplatzzahl teilnehmendenbezogen (vergleiche § 27 der Vertragsbedingungen).

Über die Mindestplatzzahl hinaus kann der Bedarfsträger jederzeit weiteren Teilnehmenden bis zur Höhe der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt Maßnahmeangebote unterbreiten.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Unterbreitung von Maßnahmeangeboten oberhalb der Mindestplatzzahl.

Sofern der Bedarfsträger bereits ab Vertragsbeginn mehr Plätze als die im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene Mindestplatzzahl benötigt und er dies dem Auftragnehmer unmittelbar nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vier Wochen vor Vertragsbeginn mitteilt und dadurch die unter B.1.4.2 genannten Prozentzahlen an Plätzen (10er-Prozentschritte) erreicht werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das entsprechende Personal hierfür ab Vertragsbeginn zur Verfügung steht.

Die Unterbreitung von Maßnahmeangeboten erfolgt durch den Bedarfsträger.

B.1.9 Angebotspreis/Vergütung

B.1.9.1 Angebotspreis

Der Angebotspreis ist der Monatspreis je Platz.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für:

- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel)
- Kosten für die Maßnahmedurchführung (zum Beispiel Räume, Personal inkl., Urlaubs- und Krankheitsvertretung)

- sämtliche Kosten für Belohnungssysteme, Events, Angebote zur Motivation der Teilnehmenden gemäß B.2.4 (zum Beispiel im Zusammenhang mit den Tagesfreizeiten anfallende Fahrkosten, Kosten für gegebenenfalls zusätzliche Personalkapazitäten und Kinderbetreuungskosten; als Kinderbetreuungskosten gelten unter anderem Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für Tagespflegepersonen, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten.)
- notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -geräte einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung
- Kosten für EMAW
- Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmaterialien inkl. Versendung von Bewerbungsunterlagen) und Reisekosten zur Vorstellung bei Praktikumsbetrieben
- Kosten für im Ausland durchgeführte Teile der BvB-Reha (zum Beispiel Auslandspraktika) inkl. für diese zusätzlich anfallenden Versicherungsbeiträge (mit Ausnahme von gegebenenfalls für im Ausland durchgeführte Teile der BvB-Reha zusätzlich für die Teilnehmenden anfallenden Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten, die nicht im Angebotspreis zu berücksichtigen sind)
- gegebenenfalls zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungsstätten am Maßnahmeort,
- Kosten für die Weiterbildung im Rahmen der rehabilitationsspezifischen Qualifizierung des Personals,
- Kosten für die Werkstätten/Praxisräume (inklusive Repair Cafés, Upcycling-Angeboten, etc.)
- Kosten in Zusammenhang mit Projektarbeiten
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer – auch gegenüber Dritten – verursachen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. (siehe § 29 der Vertragsbedingungen)
- Prüfungsgebühren (siehe nachfolgend)
- mögliche Kosten für den Besuch des FabLabs / der FabLabs / Schülerlabore
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (zum Beispiel Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen

Hinweis

Die erforderliche Arbeitskleidung ist den Teilnehmenden durch den Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer obliegt die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung.

Die den Teilnehmenden auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung gestellte notwendige Arbeitsschutzkleidung geht in deren Eigentum über.

Von den Ländern werden grundsätzlich keine Prüfungsgebühren zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines gleichwertigen Schulabschlusses erhoben. Im Land Hessen ist die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung gebührenpflichtig.

Hinsichtlich weiterer Kostenbeteiligungen der Länder sind die Regelungen des § 27 Absatz 3 der Vertragsbedingungen zu beachten.

Sofern dem Auftragnehmer zusätzliche Kosten für zu stellende Räumlichkeiten aufgrund des parallel stattfindenden BAMF-Sprachkurses entstehen, sind diese nicht in den Angebotspreis zu kalkulieren, sondern zwischen Auftragnehmer und Träger des BAMF-Sprachkurses abzuwickeln. Fahrkosten, die den Teilnehmenden wegen der Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gegebenenfalls entstehen, sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten.

B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

Fahrkosten

Fahrkosten zu den Praktikumsbetrieben und zur Berufsschule gehören nicht zu den Maßnahmekosten und werden im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe durch den jeweiligen Bedarfsträger an die Teilnehmenden erstattet.

Behinderungsbedingte zusätzliche Leistungen

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen bei dem zuständigen Rehabilitationsträger (in der Regel Bedarfsträger) zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die Teilnehmenden, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Auftragnehmers, bei dem zuständigen Rehabilitationsträger (i. d. R. Bedarfsträger) zu beantragen.

Bewerbungskosten

Die nachgewiesenen Kosten für Bewerbungen um eine Ausbildungsstelle können den Teilnehmenden auf Antrag individuell über das Vermittlungsbudget vom Bedarfsträger erstattet werden.

Führungszeugnis

Sofern bei Praktikumsbetrieben die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich ist, werden die Kosten auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet (Hinweis: Für SGB II-Kunden kann es regionale Unterschiede in der Kostenerhebung, für Dokumente dieser Art geben. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit mit entsprechendem Nachweis (zum Beispiel Bewilligungsbescheid Bürgergeld) diese Dokumente bei den zuständigen Behörden kostenfrei zu erhalten).

Belehrung nach § 43 IfSG

Bei bestimmten Berufen beziehungsweise Berufsbereichen sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 IfSG zu belehren und gegebenenfalls ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und gegebenenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung ist rechtzeitig vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, können nach Einzelfallprüfung und Nachweis durch den Bedarfsträger erstattet werden.

Hinweis: Für SGB II-Kunden kann es regionale Unterschiede in der Kostenerhebung, für Dokumente dieser Art geben. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit mit entsprechendem Nachweis (zum Beispiel Bewilligungsbescheid Bürgergeld) diese Dokumente bei den zuständigen Behörden kostenfrei zu erhalten.) (Hinweis: Die Kostenerhebung für Dokumente dieser Art können regional/kommunal unterschiedlich sein und beispielsweise für verschiedene Gruppen zum Beispiel Kunden des SGB II kostenfrei sein.).

Erfolgsbezogene Vermittlungspauschale

Für jede nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III (staatlich anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG, der HwO, dem Seearbeitsgesetz und nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes) wird eine erfolgsbezogene Vermittlungspauschale nach Maßgabe des § 27 der Vertragsbedingungen gezahlt. Dies schließt Ausbildungen nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) mit ein.

Verpflegungskostenpauschale

Die Teilnehmenden erhalten vom Bedarfsträger einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten. Zu den Maßnahmekosten gehört daher weder ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten noch die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit.

B.1.10 Umsatzsteuer

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG.

Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a) UStG

Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vergleiche Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 und Absatz 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III

sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende beziehungsweise außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III beziehungsweise § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, zum Beispiel Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Absatz 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA beziehungsweise dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 Satz 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.1.11 Sozialversicherung

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden zur Sozialversicherung unter Beachtung des Krankenkassenwahlrechtes anzumelden und die Sozialversicherungsnummer unverzüglich dem zuständigen Bedarfsträger mitzuteilen. Die Mitteilung der Sozialversicherungsnummer erfolgt in der Regel mit der Eintrittsmeldung. Sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, kann sie nachgereicht werden.

Die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sind vom Auftragnehmer abzuführen. Für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge gilt als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 % der aktuellen monatlichen Bezugsgröße. Bei der Beitragsberechnung zur Krankenversicherung ist nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sondern der durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen nach § 242 Absatz 3 Nr. 2 SGB V.

Der Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung ist nicht abzuführen. Die BA zahlt für alle Leistungsbezieher einen pauschalen Beitrag nach § 60 Absatz 7 Satz 1 SGB XI.

Die Beiträge werden auf Antrag vom zuständigen Kostenträger pro teilnehmender Person monatlich nachträglich erstattet, sie sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten. Dabei sind die Werte der Tabelle zu berücksichtigen, welche zwischen der BA und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkasse (GKV SV) abgestimmt ist.

Im Internet steht unter www.arbeitsagentur.de > [Privatpersonen](#) > [Menschen mit Behinderungen](#) > [weitere Downloads](#) > [Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung](#) sowohl der Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen als auch die abgestimmte Tabelle zu den Erstattungsbeiträgen für die Sozialversicherung von Rehabilitandinnen/Rehabilitanden zur Verfügung.

Die Teilnehmenden sind über die BA als Rehabilitationsträgerin in der Unfallversicherung abgesichert.

B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

B.2.1 Allgemeine Grundsätze der Ausgestaltung und Durchführung

Um eine auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden passende und zugeschnittene Förderung und Qualifizierung zu ermöglichen, beinhaltet die Förderstruktur die nachfolgend beschriebenen Elemente:

- Individualisierung von Förder- und Qualifizierungsverläufen und Binnendifferenzierung
Innerhalb der BvB-Reha wird ein breit gefächertes Förder- und Qualifizierungsangebot vorgehalten, das sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem aktuellen Leistungsstand der Teilnehmenden und dem Bedarf des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes orientiert.
- Flexibilität und Durchlässigkeit
Der Auftragnehmer hat flexible Ein- und Austritte sowie zeitnahe Übergänge in andere passgenaue Bildungsangebote zu ermöglichen.
- Transparenz und Partizipation
Die Teilnehmenden sind aktiv am Förder- und Qualifizierungsverlauf zu beteiligen. Mit den Teilnehmenden ist abzustimmen, wie die Unterstützung seitens des Auftragnehmers erfolgen soll, damit sie für ihren beruflichen Werdegang Verantwortung übernehmen. Die Selbstverantwortung der Teilnehmenden für ihre persönliche Lebens- und Berufsbiografie soll gefördert werden.
- Kompetenzentwicklung
Die Förderung und Entwicklung von Grundkompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar. Sie wird durch eine ressourcen- und kompetenzorientierte, individuelle Entwicklungsbegleitung unterstützt. Abgestimmt auf die individuellen Bedarfe werden vorhandene Kompetenzen gefördert und Defizite abgebaut, um eine möglichst nachhaltige Integration in Ausbildung oder Beschäftigung zu erreichen.
- Adressaten- und zielgruppengerechte Ausgestaltung und Lernsettings
Eine adressaten- und zielgruppengerechte Ausrichtung des Angebots ist Grundlage für eine Partizipation der Teilnehmenden und für den Erfolg der Maßnahme. Die Bedarfe und Wünsche der Teilnehmenden werden ernst genommen und diesen offen gegenüber begegnet. Ziel ist ein offener, respektvoller und vertrauensvoller Umgang zwischen den Teilnehmenden untereinander sowie dem Bildungspersonal. Dieses soll Konflikte frühzeitig erkennen und ermöglichen, zeitnah darauf zu reagieren.

Die Lernsettings sollen für die Teilnehmenden motivierend aufgebaut sein. Durch projektorientierten und handlungsorientierten Unterricht sollen Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kreativität und Zusammenarbeit sowie das kritische Denken gefördert werden. Entsprechende regionale Angebote, wie zum Beispiel FabLabs beziehungsweise Schülerlabore, Projektarbeiten oder kreatives Lernen sollen zur Inhaltsvermittlung eingesetzt werden. Für die Unterstützung der förderpädagogischen Arbeit sowie junger Menschen in ihrer beruflichen Orientierung kann das Angebot vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zynd.de genutzt werden. Mithilfe der interaktiven Lernmodule (Playlets), die einem selbstreflexivem Ansatz folgen, können die berufsbezogenen Entscheidungs- und Problemlösekompetenzen der Teilnehmenden gestärkt werden.

B.2.2 Angebotsstruktur

Die BvB-Reha gliedert sich inhaltlich in eine vorangestellte Kompetenzanalyse und in fünf bedarfsgerecht einzusetzende Förderzielbereiche, die modulare Förder- und Qualifizierungssequenzen beinhalten:

- Kompetenzanalyse
- Förderzielbereich „Grundkompetenzen“
- Förderzielbereich „Berufsorientierung/Berufswahl“
- Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“
- Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“
- Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“

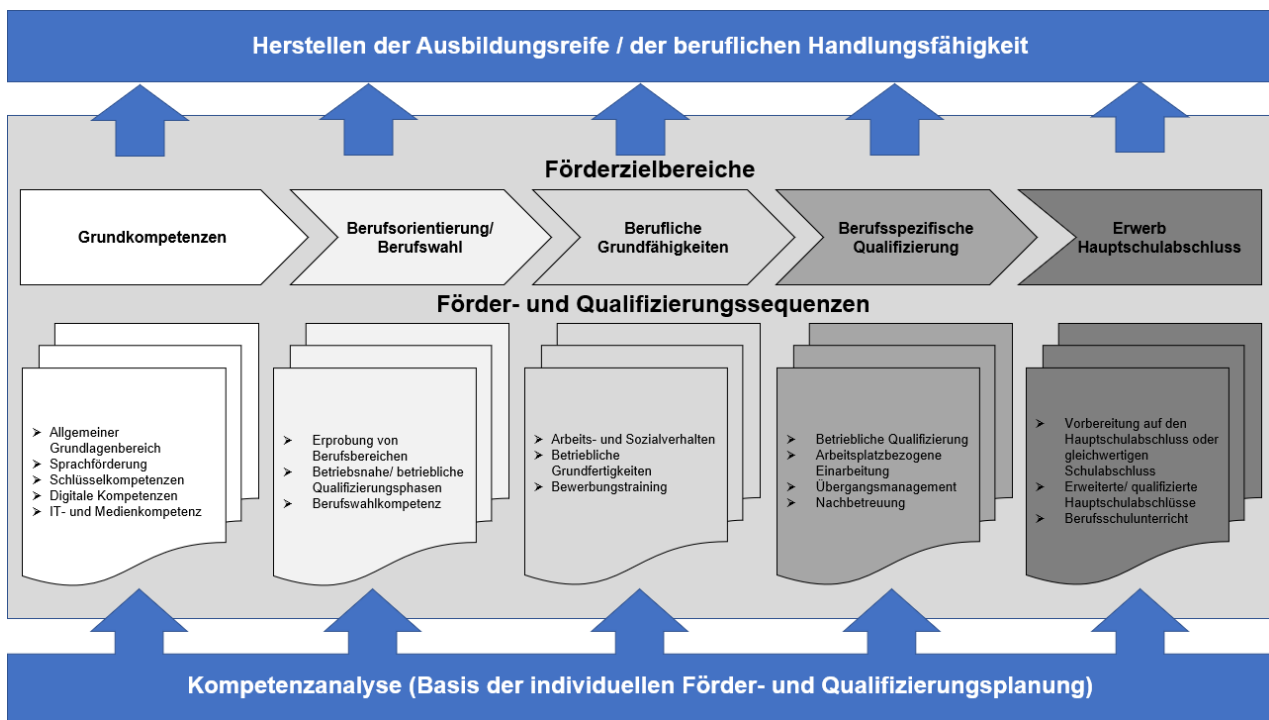


Abbildung 1 – Schaubild – Aufbau und Ablauf einer BvB –

Die jeweiligen Förderzielbereiche bilden den Rahmen für ein modulares Angebot von Förder- und Qualifizierungssequenzen und sind damit ein Instrument der Binnendifferenzierung der BvB-Reha. Die individuelle Teilnahme an den Modulen und deren zeitlicher Rahmen leitet sich aus den Ergebnissen der Kompetenzanalyse ab, orientiert sich am persönlichen Unterstützungsbedarf, der Interessenlage, den individuellen Rahmenbedingungen und dem Lerntempo der teilnehmenden Person, dies jedoch unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Grenzen beim Auftragnehmer. Die zeitliche Abfolge der Förderzielbereiche beziehungsweise der Förder- und Qualifizierungssequenzen vereinbart die Bildungsbegleitung mit der teilnehmenden Person. Für alle ausgewählten und notwendigen Förder- und Qualifizierungssequenzen sind Ziele zu definieren.

Es ist denkbar, dass einzelne Teilnehmende in den jeweiligen Förderzielbereichen wenig oder keine Unterstützung bedürfen. Dafür könnte in anderen Förderzielbereichen eine intensivere Förderung angebracht sein. Für eine abwechslungsreiche und lernförderliche individuelle Maßnahmegestaltung sind parallel und miteinander verzahnte Förder- und Qualifizierungsbereiche aus verschiedenen Förderzielbereichen anzubieten. Übergänge aus Förderzielbereichen sind entsprechend aufeinander abzustimmen. Die Übergänge in die ausgewählten Förderzielbereiche sind für Teilnehmende mit Behinderungen nahtlos zu verzahnen, um unter anderem Misserfolgserlebnisse zu vermeiden.

Je nach individuellem Förderbedarf, Vorwissen oder Kompetenzniveau beziehungsweise den identifizierten Handlungsbedarfen kann es sinnvoll sein, eine Förder- und Qualifizierungssequenz vollständig, nur in Teilen oder nicht zu durchlaufen. Gleichwohl sind einzelne Förder- und Qualifizierungssequenzen verbindlich allen Teilnehmenden anzubieten. Der jeweilige zeitliche Rahmen und die inhaltliche Ausgestaltung beziehungsweise deren Intensität kann sich bei den Teilnehmenden jedoch jeweils unterscheiden.

Verfahren und Instrumente

Die Verfahren, Instrumente und inhaltliche Ausgestaltung der Förderzielbereiche müssen die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden, insbesondere von jungen Menschen mit Behinderungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und Deutschsprachförderbedarf sowie junge Menschen ohne Schulabschluss berücksichtigen.

Roter Faden im Maßnahmeverlauf

Im Maßnahmeverlauf werden der Kompetenzzuwachs sowie das Erreichen des Maßnahmeziels der Teilnehmenden regelmäßig geprüft und dokumentiert. Die geplanten Förder- und Qualifizierungsangebote sind hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Individuelle Förderplanung

Eine individuelle Förderplanung baut auf den Ergebnissen der Kompetenzanalyse auf und definiert den individuellen Rahmen. Die einzelnen Schritte zur Erreichung der individuell gesetzten Ziele sind mit der teilnehmenden Person abzustimmen und in Zielvereinbarungen adressatengerecht festzuschreiben und auszuhändigen. Dies schafft Transparenz bei der teilnehmenden Person und fördert und stärkt das Bewusst-

sein, Eigenverantwortlichkeit für den beruflichen Werdegang zu übernehmen. Zielvereinbarungen sind jedoch nur für die für die teilnehmende Person relevanten Förderzielbereiche zu vereinbaren. Die Auftragnehmer nutzen für die Umsetzung der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung ihre regionalen und ambulanten Netzwerke der Rehabilitation, regionale schulische und berufliche Förderangebote (zum Beispiel Ausbildungswerkstätten, Förderberufsschulen) sowie betriebliche Praktika.

Der Stand der Kompetenzentwicklung ist in Form einer LuV der Beraterin / dem Berater des Bedarfsträgers zu übersenden.

Die nach der Kompetenzanalyse erstellte Förder- und Qualifizierungsplanung ist nicht statisch. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind nachzuhalten und fortlaufend zu dokumentieren. Sofern sich im Maßnahmeverlauf Änderungen ergeben, die sich auf die aktuelle Förder- und Qualifizierungsplanung auswirken, ist die Zielvereinbarung zu überprüfen mit der teilnehmenden Person abzustimmen und entsprechend anzupassen.

Abschluss der Förderzielbereiche

Die Förderzielbereiche gelten jeweils als abgeschlossen, wenn die zuvor vereinbarten Inhalte vermittelt wurden. Gleichwohl kann ein Förderzielbereich wieder geöffnet werden und einzelne Förder- und Qualifizierungssequenzen (erneut) absolviert werden, sofern sich im Verlauf der BvB-Reha entsprechende Handlungsbedarfe ergeben.

Folgende Leitplanken können angenommen werden:

- Der Förderzielbereich „Grundkompetenzen“ beginnt in der Regel nach der Kompetenzanalyse und wird in der Regel erst mit dem Abschluss der BvB-Reha beendet. Er wird während der gesamten BvB-Reha parallel zu den anderen Förderzielbereichen angeboten.
- Der Förderzielbereich „Berufsorientierung/Berufswahl“ beginnt in der Regel nach der Kompetenzanalyse und ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn eine Berufswahl getroffen wurde.
- Der Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“ beginnt in der Regel nach Abschluss der beruflichen Orientierung und ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsreife erreicht und die Berufseignung festgestellt ist.
- Der Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“ beginnt in der Regel, wenn die Berufswahl gefestigt ist und ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn nahtlos in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder in ein sich anschließendes Maßnahmeangebot integriert werden konnte und eine nachgehende Betreuung von der teilnehmenden Person nicht gewünscht ist.
- Der Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ beginnt spätestens nach der Kompetenzanalyse parallel zu anderen Förderzielbereichen und ist abgeschlossen, wenn der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss erworben wurde.

Ein Wechsel und ein Wiedereinstieg zwischen diesen einzelnen Förderzielbereichen ist jederzeit möglich. Der Beginn sowie das Ende eines Förderzielbereichs wird für jeden Einzelfall individuell bestimmt.

Hat die teilnehmende Person einen Förderzielbereich durchlaufen, ist mit der teilnehmenden Person abzustimmen, ob ein schriftlicher Nachweis über den vermittelten Inhalt und den Verlauf gewünscht ist. Sofern die teilnehmende Person einen entsprechenden Nachweis wünscht, ist dieser zeitnah zu erstellen und mit der teilnehmenden Person auszuwerten und auszuhändigen.

B.2.2.1 Kompetenzanalyse

Die Kompetenzanalyse beginnt mit Eintritt in die BvB-Reha und ist grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Sie ist die wesentliche Grundlage der individuellen BvB-Reha-Förderung und ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen. Die Kompetenzanalyse beinhaltet eine Ankommensphase. Während der Kompetenzanalyse hat der Auftragnehmer gegebenenfalls eine höhere Personalkapazität vorzuhalten. Dies kann er durch flexible Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit im Maßnahmeverlauf sicherstellen.

Ankommensphase

In den ersten zwei Wochen der Kompetenzanalyse findet eine „Ankommensphase“ der Teilnehmenden statt. Sie kann im Einzelfall individuell verkürzt werden. Das Ziel der Ankommensphase besteht neben dem Vertrauensaufbau darin, dass die Teilnehmenden unter anderem:

- als Gruppe zusammenfinden, zum Beispiel Unterstützung im Aufbau von Kontakten mit anderen Teilnehmenden,
- die Förderung und Begleitung eines schrittweisen Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt mit Steigerung der täglichen Ausdauerbelastbarkeit

- sich in der BvB-Reha willkommen fühlen und gerne mitarbeiten wollen (Prävention von unentschuldigten Fehlzeiten und Abbrüchen)
- einen Überblick über die Inhalte und Ziele der BvB-Reha erhalten
- das in der BvB-Reha eingesetzte Personal inklusive deren Aufgaben kennenlernen,
- Teilhabemöglichkeiten im Rahmen der BvB-Reha kennenlernen und
- sich mit den Räumlichkeiten des Auftragnehmers vertraut machen

Darüber hinaus soll die Ankommensphase dazu dienen, dass die Teilnehmenden bedarfsorientiert Unterstützung zu lebenspraktischen Fertigkeiten erhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf den Aufbau einer geregelten Tagesstruktur und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, damit die vorgesehenen Anwesenheitszeiten in Bezug auf Pünktlichkeit und Kontinuität eingehalten werden. Dafür können Angebote der sozialpädagogischen und/oder psychologischen Begleitung genutzt werden, zum Beispiel Gruppenberatung zur Vermeidung von Abbrüchen. Auch eine Unterstützung bei administrativen Vorgängen, die im Zusammenhang mit dem Eintritt in die BvB-Reha stehen, hat der Auftragnehmer hier beispielsweise anzubieten.

Eine kürzere Ankommensphase ist individuell möglich, wenn beispielsweise schon andere Maßnahmen besucht wurden. Weitere Konstellationen zur Verkürzung der Ankommensphase im Sinne der individuellen Kundenbedarfe sind mit Begründung möglich.

Ziel der Kompetenzanalyse

Ziel der Kompetenzanalyse ist die Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen, welche die Grundlage für die individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung darstellt. Zusätzlich sollten Ressourcen der teilnehmenden Person sowie auch vermittlungsfördernde beziehungsweise vermittlungshemmende Umweltfaktoren identifiziert werden.

Die Kompetenzanalyse soll sich an den Merkmalen des Kriterienkatalogs "Ausbildungsreife" orientieren und dabei die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen (Kompetenzansatz). Es sollen auch die Gründe herausgearbeitet werden, die die berufliche Eingliederung bisher erschwert haben.

Inhalte der Kompetenzanalyse

Die Kompetenzanalyse trägt dazu bei, dass die Teilnehmenden ihre eigenen Stärken und Schwächen sowie Entwicklungsmöglichkeiten erkennen und diese mit beruflichen Anforderungen in Beziehung setzen können. Die Stärken sollen bei der weiteren beruflichen Entwicklung genutzt beziehungsweise weiter ausgebaut werden. Die Kenntnis der Schwächen ist wichtig, um zu entscheiden, an welchen Aspekten während der Teilnahme an der BvB-Reha noch gearbeitet werden soll.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Kompetenzanalyse überprüft, ob der bei entsprechendem Bedarf der Erwerb des Hauptschulabschluss erreicht beziehungsweise angestrebt werden kann. Sollte das Ergebnis ergeben, dass der Erwerb des HSA nicht realistisch scheint, ist die Beraterin / der Berater des Bedarfsträgers zeitnah zu informieren.

Die Kompetenzanalyse kann auf den Erkenntnissen aus den diagnostischen Verfahren der BA oder der JC aufbauen. Daten und Informationen, die dem Auftragnehmer durch den Bedarfsträger zur Verfügung gestellt werden, sind zu berücksichtigen.

• Kompetenzfeststellung

Es werden die schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die personalen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden durch den Auftragnehmer erfasst sowie persönliches Verhalten beobachtet.

• berufliche Standortbestimmung

Des Weiteren werden die Orientierungsbedarfe sowie das berufliche Orientierungsniveau erhoben. Bestehende Berufswünsche werden auf ihre Beständigkeit und Kompatibilität mit den Voraussetzungen der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und auf ihre Realisierbarkeit überprüft.

• Verfahren und Instrumente

In der Kompetenzanalyse sollen unterschiedliche eignungsdiagnostische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich in ihrer Methode und Perspektive ergänzen. Verpflichtend vorzuhalten sind:

- simulations- beziehungsweise handlungsorientierte Verfahren
- handlungsorientierte berufsbezogene Verfahren/Arbeitsproben und
- biografieorientierte Verfahren

Zur Ergänzung der vorgenannten Verfahren können optional Tests oder Fragebögen eingesetzt werden:

- zur Erfassung von schulischen Basiskompetenzen und
- zur Erhebung von berufsbezogenen Interessen und Neigungen

Psychometrische Testverfahren und Persönlichkeitstests dürfen **nicht** eingesetzt werden.

Eine systematische Verhaltensbeobachtung erfordert definierte Merkmale und Verhaltensweisen, die Trennung von Beobachtung und Bewertung, eine fundierte Dokumentation und Auswertung sowie eine entwicklungsorientierte persönliche Rückmeldung.

Die Teilnehmenden sollen sich im Rahmen der Kompetenzanalyse in der Regel in drei der vom Auftragnehmer angebotenen Berufsfelder erproben. Sofern das angebotene Berufsspektrum die Berufswünsche des jungen Menschen nicht hinreichend abbilden kann, können alternativ betriebliche/einrichtungsbezogene Orientierungspraktika genutzt werden, die vom Auftragnehmer intensiv zu begleiten sind. Sofern laut Leistungsverzeichnis/Losblatt weniger als drei Berufsfelder gefordert werden, so erfolgt die Erprobung in diesen geforderten Berufsfeldern beziehungsweise in diesem geforderten Berufsfeld und kann durch Orientierungspraktika ergänzt werden.

- **Dauer der Kompetenzanalyse**

Die Kompetenzanalyse dauert im Regelfall bis zu sechs Wochen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei der Teilnahme in Teilzeit, kann die Kompetenzanalyse bis zu acht Wochen betragen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden, soll jedoch in der Regel eine Dauer von vier Wochen grundsätzlich nicht unterschreiten. Ausnahmen sind beispielsweise bei jungen Menschen, die bereits über einen gefestigten Berufswunsch verfügen und diesen realistisch auch erreichen können, regelmäßig zulässig.

- **Förder- und Qualifizierungsplanung**

Insbesondere auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kompetenzanalyse wird eine Förder- und Qualifizierungsplanung erstellt.

- **Leistungs- und Verhaltensbeurteilung**

Die wesentlichen Inhalte sind in Form einer LuV der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit spätestens zwei Wochen nach Ende der Kompetenzanalyse zur fachlichen Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Mit der individuellen Förderung/Qualifizierung ist nach Ende der Kompetenzanalyse zu beginnen.

- **Kompetenzfeststellung als roter Faden**

Im weiteren Maßnahmenverlauf werden der Kompetenzzuwachs sowie das Erreichen des Maßnahmeziels der Teilnehmenden regelmäßig geprüft und dokumentiert. Die geplanten Förder- und Qualifizierungsangebote sind hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

- **Übergänge aus der Kompetenzanalyse**

Abhängig vom Förder- und Qualifizierungsverlauf sind folgende Übergänge möglich:

- in Förderzielbereiche der BvB-Reha
- in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beziehungsweise
- in andere (Qualifizierungs-)Angebote außerhalb der BvB-Reha

B.2.2.2 Förderzielbereich "Grundkompetenzen"

Der Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife beinhaltet fünf Merkmalsbereiche mit Mindestanforderungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Dazu zählen unter anderem schulische Basiskenntnisse und psychologische Leistungsmerkmale. Dazu kommt die IT- und Medienkompetenz. Ziel des Förderzielbereichs „Grundkompetenzen“ ist die Herstellung der Ausbildungsreife und Festigung von Grundkompetenzen, damit die Teilnehmenden sowohl lebensweltliche als auch arbeitsweltbezogene Herausforderungen meistern können. Die Grundkompetenzen sind die Grundlage für die Entwicklung berufsbezogener Handlungskompetenz und verringern das Abbruchrisiko eines sich an die BvB-Reha anschließenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses. Im Förderzielbereich Grundkompetenzen sind für die Teilnehmenden geeignete Methoden einzusetzen, um spezifische Barrieren festzustellen und diese beseitigen zu können.

Dauer des Förderzielbereiches "Grundkompetenzen"

Die Dauer des Förderzielbereiches "Grundkompetenzen" ist abhängig von den Erkenntnissen der Kompetenzanalyse und dem Verlauf der BvB-Reha. Der Förderzielbereich "Grundkompetenzen" wirkt sich unmittelbar auf die anderen Förderzielbereiche aus und wird in der Regel parallel zu diesen angeboten.

B.2.2.2.1 Förder- und Qualifizierungssequenzen im Förderzielbereich "Grundkompetenzen"

Folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen sind im Zielbereich „Grundkompetenzen“ vom Auftragnehmer anzubieten:

- Allgemeiner Grundlagenbereich
- Sprachförderung
- Schlüsselkompetenzen
- Digitale Kompetenzen

- IT- und Medienkompetenz

- **Allgemeiner Grundlagenbereich**

Allgemeinbildende Fächer sind mit dem Ziel einzubeziehen, die bildungsmäßigen Voraussetzungen der teilnehmenden Person zu verbessern und zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung beizutragen. Wissenslücken sollen geschlossen werden, damit der Einstieg in den sich idealerweise anschließenden Berufsschulunterricht reibungslos verläuft.

- **Sprachförderung**

Die Förder- und Qualifizierungssequenz „Sprachförderung“ unterscheidet sich in zwei Sequenzen:

- Bildungssprache Deutsch

Bildungssprachliche Kompetenzen

Die sprachlich-kommunikativen Kompetenzen sind bei jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule in den Beruf unterschiedlich stark ausgeprägt. Dies ist unabhängig von der Herkunft und betrifft sowohl deutsche Muttersprachlerinnen und Muttersprachler als auch junge Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Bildungssprache findet Ausdruck im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und umfasst die Kompetenzbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Hörverstehen und Sprechen.

Da gute Sprachfertigkeiten für Bildungsabschlüsse, Ausbildung und Beschäftigung elementar sind, sollen Teilnehmende bei entsprechendem Bedarf Sprachförderung im Rahmen der BvB-Reha erhalten, um bildungssprachliche Kompetenzen zu entwickeln, auszubauen und zu stärken.

Individuelle Sprachförderung

Eine an den individuellen Bedarfen orientierte Sprachförderung ist ein wichtiger Ansatz im Rahmen der Förderung und Qualifizierung.

Neben den allgemeinen Förderansätzen sind für junge Menschen mit Lernbeeinträchtigung spezifische Methoden zur Erweiterung der schriftsprachlichen Kompetenz einzusetzen. Inhalte der Sprachförderung sollen an den Lebens- und Arbeitswelten der jungen Menschen ausgerichtet sein.

- Deutschsprachförderung

Für eine erfolgreiche Einmündung/Integration in Ausbildung oder Beschäftigung sind möglichst gute Deutschkenntnisse notwendig.

Regelangebote des BAMF als vorrangig zu nutzende Sprachförderangebote

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschsprachförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutscherwerb und berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzenden Förderinstrumente.

Feststellung eines Deutschsprachförderungsbedarfes

Wird ein Deutschsprachförderungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, ob ein geeignetes Sprachförderangebot des BAMF (in der Regel Berufssprachkurs) während der Teilnahme an der BvB-Reha belegt werden kann.

Der zeitliche Aufwand für eine parallele Teilnahme an dem Berufssprachkurs des BAMF ist im Sinne der Teilnehmenden bei der Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderplanung angemessen zu berücksichtigen. So ist der durch die Teilnahme an einem Berufssprachkurs entstehende zeitliche Aufwand bei den Festlegungen des vorgesehenen wöchentlichen Zeitumfangs im Rahmen der BvB-Reha einzurechnen und die Teilnahme in Teilzeit entsprechend zu ermöglichen.

Begleitende berufsbezogene Deutschsprachförderung

Lesen, Schreiben, Sprechen und Hörverstehen sollen aktiv in die Ausgestaltung der BvB einbezogen werden, um den sprachlichen Fortschritt der Teilnehmenden und den erfolgreichen Abschluss eines gegebenenfalls parallel besuchten Berufssprachkurses zu unterstützen.

Sofern eine Teilnahme an einem Berufssprachkurs des BAMF nicht möglich ist oder eine parallele Teilnahme den Maßnahmeerfolg der BvB-Reha gefährden würde, soll die BvB-Reha durch niedrigschwellige sprachpraktische Anteile flankiert werden. Die Sprachförderung im Rahmen der BvB-Reha zielt darauf ab, den Teilnehmenden Handlungssicherheit im betrieblichen Alltag zu vermitteln und sie zu befähigen bei betrieblichen Phasen im Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Kolleginnen und Kollegen zu bestehen. Des Weiteren sollen die Teilnehmenden lernen, sich in Hierarchien zu bewegen und sich mit behördlichen Angelegenheiten auseinandersetzen zu können. Die Deutschsprachförderung im Rahmen der BvB-Reha ist nicht als Alternative zu einem Berufssprachkurs des BAMF zu verstehen.

• **Schlüsselkompetenzen**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen haben eine große Bedeutung, um junge Menschen mit Behinderungen auf die wachsenden Anforderungen, zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation, Problemlösung und Agilität in der Arbeitswelt, vorzubereiten.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (zum Beispiel Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken/Entwicklung angemessener Lernkonzepte, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Lebenspraktische Fertigkeiten (zum Beispiel Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld inkl. Schuldenvermeidung beziehungsweise -abbau, Hygiene, Tagesstruktur, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung und gesunde Lebensführung, Erscheinungsbild)
- Interkulturelle Kompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz im Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen sowie die Festigung des Demokratieverständnisses)
- Grüne Kompetenzen (zum Beispiel grundlegendes Verständnis des Klimawandels und die persönliche Betroffenheit, Auswirkungen auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Energieeffizienz und Umweltbewusstsein, Abfallvermeidung, Verwertung beziehungsweise werterhaltende Wiederaufarbeitung in Repair Cafés oder aus alten Dingen, Neues herstellen (Up-cycling))
- Diversitätskompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für Inklusion und das Leben mit Behinderungen)
- Selbstlernkompetenzen (zum Beispiel Lernbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und den damit verbundenen Entwicklungen im Bereich Informationsgewinnung und -verarbeitung)

Im Rahmen der Informationen zu gesundheitsorientierten oder schuldenpräventiven Themen durch den Auftragnehmer dürfen keine persönlichen Daten (zum Beispiel ärztliche Diagnosen, individueller Schuldenstand) erhoben werden. Die Informationen sollen sich daher auf allgemeine Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und Belastungen erforderlich sind.

Angebote zur Förderung beziehungsweise Qualifizierung sind für folgende Schlüsselkompetenzen für alle Teilnehmenden vom Auftragnehmer verbindlich anzubieten:

Methodische Kompetenzen, Interkulturelle Kompetenzen, Grüne Kompetenzen, Diversitätskompetenzen sowie Selbstlernkompetenzen.

• **Digitale Kompetenzen**

Die Digitalisierung nimmt in unserer Lebens- und Arbeitswelt einen großen Stellenwert ein. Sie fordert von allen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sich digitale Kompetenzen anzueignen, auszubauen und zu erhalten. Digitale Kompetenzen sind erforderlich, um in einer digitalen Gesellschaft zu leben, zu lernen und zu arbeiten, in der die Kommunikation und der Zugang zu Informationen in hohem Maße durch digitale Technologien wie Internet, Internetplattformen, soziale Medien und mobile Endgeräte realisiert wird. Die Veränderungsprozesse der Arbeitswelt und damit einhergehend die veränderten Anforderungen des digitalen Zeitalters sollen im Rahmen der BvB-Reha vermittelt werden.

Ziel der Förder- und Qualifizierungssequenz „Digitale Kompetenzen“

Ziel der Förder- und Qualifizierungssequenz „Digitale Kompetenzen“ ist es, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, berufsbezogene digitale Kompetenzen zu entwickeln und einen sicheren Umgang mit digitalen Medien zu erreichen. Sie sollen befähigt werden, mit den Herausforderungen, die durch die Digitalisierung auftreten, umgehen zu können.

Digitale Kompetenzen umfassen unter anderem die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und die Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Sie erstreckt sich unter anderem auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit, Problemlösung, Urheberrechtsfragen und kritisches Denken.

Vervollständigt werden die digitalen Kompetenzen durch praktische Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Technologien. Diese dienen dem Zugriff auf Informationen sowie der Verwaltung, Bearbeitung oder Erstellung dieser. Teilnehmende sollen in die Lage versetzt werden, relevante Soft- und Hardware (zum

Beispiel zur Bürokommunikation, Datenverarbeitung, Gestaltung usw.) auf einem soliden Niveau anwenden zu können.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden adressatengerecht zu befähigen, die Onlineangebote, insbesondere die eServices sowie die Inhalte im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“, die Jobsuche sowie den Umgang mit dem Portal der BA unter www.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen bedarfs- und situationsgerecht zu nutzen. Dort findet sich eine Vielfalt an Online-Angeboten (unter anderem eServices, Apps und Informationsseiten). Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Onlineangebote zu informieren.

Die Informationen befinden sich

- zu den eServices unter www.arbeitsagentur.de > Menü > [Alle eServices anzeigen](#)
- zu den Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“ unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > [Schule, Ausbildung und Studium](#)
- die Jobsuche unter www.arbeitsagentur.de > [Jobsuche](#)
- zu Leistungen zur beruflichen Rehabilitation unter www.arbeitsagentur.de > Menschen mit Behinderungen > [Berufliche Rehabilitation](#)

Die eServices für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden werden individuell und anlassbezogen zur Verfügung gestellt, sodass beispielsweise Ausbildungsgeld oder Fahrkosten online beantragt werden können.

Da das Portal der BA sukzessive neugestaltet wird, kann es zu Änderungen in der Darstellung und Bezeichnung kommen.

Förderung der digitalen Kompetenzen

Die Vermittlung der Inhalte zur Förderung der digitalen Kompetenzen soll zielgruppengerecht erfolgen. Es ist das Ausgangsniveau im Umgang mit Hard- und Software sowie damit verbundener Medien der Teilnehmenden zu beachten. Die Bedarfe von Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen und von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Thematik der Digitalisierung, beispielsweise Hör-, Seh- und Lernbeeinträchtigungen, sollen insbesondere berücksichtigt werden.

Digitale Durchführungsformen und -mittel

Im berufstheoretischen Umfeld sollen die Teilnehmenden – auch durch konkrete Übungseinheiten – an die neuen Anforderungen einer Arbeitswelt 4.0 mit Hilfe hybrider oder volldigitaler Durchführungsformen (blended learning und eLearning), sowie hierzu passenden beziehungsweise notwendigen Durchführungsmitteln (zum Beispiel Videotelefonie, Nutzung von digitalen Lernplattformen / digitale Klassenzimmer usw.) herangeführt werden.

Im berufspraktischen Umfeld soll ihnen aufgezeigt werden, welche digitalen Kompetenzen konkret für das/die gewählte/n Berufsfeld/er beziehungsweise den/die konkrete/n Beruf/e benötigt werden. Dies kann beispielsweise an den Arbeitsplätzen oder Werkstätten beim Auftragnehmer, während Praktika in Betrieben, bei Besuchen von Messen oder in Kompetenzzentren, die sich auf die Digitalisierung spezialisiert haben (zum Beispiel das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk), erfolgen.

Angebote zur Förderung beziehungsweise Qualifizierung der digitalen Kompetenzen sind für alle Teilnehmenden vom Auftragnehmer verbindlich anzubieten.

• **IT- und Medienkompetenz**

Unter dem Begriff der "Medienkompetenz" werden Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung zusammengefasst. Als wichtigste Facette der Medienkompetenz wird hier die IT-Kompetenz gesehen, da die IT-Kompetenz die Grundlage legt, um mit digitalen Technologien im Beruf und Alltag sicher und adäquat umgehen zu können

Zielsetzung

Ziel der Förder- und Qualifizierungssequenz „IT- und Medienkompetenz“ ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, ein Verständnis im Umgang mit den verschiedenen Medien zu entwickeln, sie selbstständig anzuwenden, zielgerichtet zu nutzen, die gewonnenen Informationen bewerten zu können und selbstkritische Auseinandersetzung des eigenen Nutzungsverhaltens.

Im Umgang mit der „IT- und Medienkompetenz“ sollen die Teilnehmenden anfallende Informationsbedarfe decken, Aufgaben lösen und im Austausch und in der Zusammenarbeit mit anderen handlungssicher agieren können. Insbesondere der Umgang mit digitalen Lernformen vermittelt Kenntnisse, die für spätere berufliche Aufgaben genutzt werden können.

Zielgerichtete Nutzung zur Gewinnung von Informationen

Zudem steht bei der zielgerichteten Nutzung die Gewinnung von Informationen zur Berufsorientierung, Berufswahl, zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund.

Ein ebenfalls wichtiger Aspekt ist die Reflexion der eigenen Online-Selbstdarstellung als (potenzielle) Repräsentantin beziehungsweise (potenzieller) Repräsentant eines Unternehmens beziehungsweise Betriebes, sowie die wertschätzende, kollegiale und letztlich verantwortungsbewusste Gestaltung von Organisations- und Kommunikationsprozessen.

Angebote zur Förderung beziehungsweise Qualifizierung der IT-Kompetenzen sind für alle Teilnehmenden vom Auftragnehmer verbindlich anzubieten:

B.2.2.3 Förderzielbereich "Berufsorientierung/Berufswahl"

In diesem Förderzielbereich werden Teilnehmende unterstützt, die beruflich noch nicht ausreichend orientiert sind, eine Berufswahlentscheidung treffen zu können. Eine fundierte Berufsorientierung ist die wesentliche Grundlage für eine gelingende Berufswahl und spätere Einmündung/Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Ziel des Förderzielbereichs „Berufsorientierung/Berufswahl“ ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen abgestellten beruflichen Perspektive. Dazu gehört auch ein realistischer Einblick in die Berufswelt (unter Einbeziehung der besonders geregelten Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Fachpraktiker- beziehungsweise Werkerausbildungen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO)), Überblicke über Berufswege und die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der Auftragnehmer erläutert Teilnehmenden zielgruppengerecht was Fachkräftesicherung bedeutet und informiert sie darüber, dass Menschen mit Behinderungen einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten können. Die teilnehmende Person soll dabei unterstützt werden, ihre eigenen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten zu erkunden und Berufe zu identifizieren, die zu ihr passen insbesondere auch unter Einbeziehung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Der Abgleich individueller Kompetenzen und Reflexion der eigenen Interessen, Fähigkeiten und der individuellen Leistungsfähigkeit in Kombination mit betrieblichen beziehungsweise einrichtungsbezogenen Orientierungspraktika bilden den Kern dieses Förderzielbereichs. Er beinhaltet auch die Überprüfung bereits getroffener Berufswahlentscheidungen.

Berufsorientierung

Berufsorientierung bedeutet auch, die Teilnehmenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt hin zu orientieren. Die Berufsorientierung soll daher als Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen den Voraussetzungen der Teilnehmenden und den Anforderungen der Arbeitswelt verstanden werden.

Die Berufsorientierung soll handlungsorientiert und praxisnah erfolgen, damit sich die Teilnehmenden aktiv mit der eigenen Berufswahlsituation beschäftigen und motiviert werden, die Selbstverantwortung für die Entscheidung der eigenen Berufsplanung zu übernehmen.

Aus der Kompetenzanalyse leitet sich die grundsätzliche individuelle Ausprägung der beruflichen Orientierung der teilnehmenden Person ab. Abhängig vom Ergebnis orientiert sich der weitere Prozess. Gegebenenfalls ist die teilnehmende Person zunächst erst dafür zu sensibilisieren, Verantwortung für den eigenen Berufswahlprozess zu übernehmen. Ein weiterer Schritt ist die berufliche Selbsteinschätzung, die Auseinandersetzung mit den eigenen (beruflichen) Interessen, Stärken und praktischen Erfahrungen. Im Förderzielbereich „Berufsorientierung/Berufswahl“ können sich jedoch auch neue Fragestellungen für die BvB-Reha ergeben, die im weiteren Verlauf zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Entwicklungsfortschritte, persönliche Stabilisierung, Konzentrationsstörungen, mangelnde Lernzuwächse aufgrund kognitiver Defizite, Wahrnehmungsstörungen, psychische Auffälligkeiten, körperliche Belastbarkeit etc.).

Berufswahlkompetenz

Des Weiteren hat dieser Förderzielbereich zum Ziel die Berufswahlkompetenz der teilnehmenden Person zu stärken. Die Berufswahlkompetenz kann als Facette der Ausbildungsreife eingeordnet werden, die ihren Schwerpunkt auf die erfolgreiche Bewältigung der vorangeschalteten Berufswahlfrage setzt.

Im Rahmen dieser Fördersequenz sollen auch digitale Formate zur beruflichen Selbsteinschätzung (zum Beispiel Check-U) oder zu Informationen über Berufe und Berufsfelder (zum Beispiel BERUFENET) eingesetzt werden, aber auch alternative spielerische und kreative Elemente sollen zum Einsatz kommen.

Betriebsnahe/betriebliche/einrichtungsbezogene Qualifizierungsphasen

Betriebsnahe/betriebliche/einrichtungsbezogene Qualifizierungsphasen (Betriebs- beziehungsweise Einrichtungshospitationen und/oder Orientierungspraktika) ergänzen die Erkenntnisse aus den Werkstatterprobungen und runden diese ab. Die betrieblichen Phasen sind durch den Auftragnehmer zu begleiten. Sie sind gemeinsam mit der teilnehmenden Person vorzubereiten sowie nachzubereiten.

Die Förderung der Berufsorientierung und Berufswahl stellt eine bereichsübergreifende Querschnittsaufgabe der BvB-Reha dar, Veränderungen, Unsicherheiten und Handlungsbedarfe der teilnehmenden Person sind durch geeignete Unterstützungsangebote entsprechend aufzugreifen (zum Beispiel im Rahmen der Bildungsbegleitung).

B.2.2.3.1 Förder- und Qualifizierungssequenzen im Förder- und Zielbereich "Berufsorientierung/Berufswahl"

Folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen sind im Zielbereich „Berufsorientierung/Berufswahl“ vom Auftragnehmer anzubieten:

- Erprobung von Berufsbereichen
- Betriebsnahe/betriebliche Qualifizierungsphasen
- Berufswahlkompetenz

Erprobung von Berufsbereichen

Der teilnehmenden Person wird vorrangig in den Praxisräumen/Werkstätten beim Auftragnehmer ein Einblick in verschiedene Berufsfelder gewährt. Ergänzend dazu sollen insbesondere für berufliche Wünsche, die in den Praxisräumen/Werkstätten des Auftragnehmers nicht angeboten werden können, Betriebshospitalationen und/oder Orientierungspraktika bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Ausgestaltung der Betriebshospitalationen beziehungsweise Orientierungspraktika sind dabei an den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden auszurichten.

Betriebsnahe/betriebliche Qualifizierungsphasen

Betriebsnahe/betriebliche Qualifizierungsphasen dienen dem Abgleich individueller Kompetenzen und sollen zur Reflexion der eigenen Interessen und Fähigkeiten in Kombination der betriebsnahen/betrieblichen Erprobung beitragen. Die Phase ermöglicht auch die Überprüfung bereits getroffener Berufswahlentscheidungen.

Systematische Informationen über Berufe und Berufsfelder sollen den Teilnehmenden Kenntnisse über deren Inhalte, Tätigkeitsfelder und Anforderungen bringen und diese mit den eigenen Kompetenzen und Interessen in Beziehung setzen.

Die erforderlichen Informationen und Erfahrungen gewinnen die Teilnehmenden unter anderem in den vom Auftragnehmer angebotenen Berufsfeldern, die mit betrieblichen/einrichtungsbezogenen oder zumindest betriebs-/einrichtungsnahen Einheiten ergänzt werden sollen.

Folgende betriebliche Formate sind dabei denkbar:

- Betriebshospitalationen (zum Beispiel als Gruppenveranstaltung oder für einzelne Teilnehmende, um einen ersten Zugang in die betriebliche Arbeitswelt zu erfahren. Diese haben in der Regel eine Dauer von ein bis maximal drei Tagen.)
- Orientierungspraktika (Diese haben in der Regel eine Dauer von vier bis maximal zehn Tagen.)

Die Vorteile einer Kooperation mit Betrieben und anderen Institutionen oder Bildungsträgern sind zu nutzen. Während der Durchführung der betrieblichen Orientierungsphasen/-praktika ist die teilnehmende Person und der Betrieb beziehungsweise die Einrichtung vom Auftragnehmer intensiv zu begleiten.

Die teilnehmende Person soll dabei unterstützt werden, die gewonnenen berufsrelevanten Informationen zu verarbeiten und zu gewichten, damit die Berufswahlentscheidung konkretisiert und im Ergebnis eine tragfähige Entscheidung getroffen werden kann.

Berufswahlkompetenz

Die Vermittlung und Stärkung einer individuellen Berufswahlkompetenz ist Ziel der Berufsorientierung. Die teilnehmende Person soll realistische Einblicke in die Berufswelt (bei entsprechendem Bedarf auch unter Einbeziehung der besonders geregelten Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Fachpraktiker- beziehungsweise Werkerbildungen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) / § 42r Handwerksordnung (HwO)), Überblicke über Berufswege und die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhalten. Dies bietet eine solide Grundlage, um eine Entscheidung für die eigene Berufswahl treffen zu können.

B.2.2.4 Förderzielbereich "Berufliche Grundfähigkeiten"

In diesem Förderzielbereich soll die teilnehmende Person:

- zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung motiviert werden,
- unterstützt werden, die notwendigen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung zu entwickeln beziehungsweise auszubauen und

- durch Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf erlangen beziehungsweise ausbauen.

Im Rahmen dieses Förderzielbereichs trifft der Auftragnehmer eine Einschätzung, ob das Ziel Ausbildungsreife und Berufseignung erreicht wurde beziehungsweise im Verlauf der BvB-Reha noch erreicht werden kann. Bei der Beurteilung der Ausbildungsreife sowie der angestrebten Integration in Berufsausbildung sind die besonders geregelten Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Zusätzlich geht der Auftragnehmer bei seiner Einschätzung auch darauf ein, ob Teilnehmende im Anschluss an die BvB-Reha eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung aufnehmen können. Das Ergebnis ist der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

B.2.2.4.1 Förder- und Qualifizierungssequenzen im Förder- und Zielbereich " Berufliche Grundfähigkeiten"

Folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen sind im Zielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“ vom Auftragnehmer anzubieten:

- Arbeits- und Sozialverhalten
 - Betriebliche Grundfertigkeiten
 - Bewerbungstraining
- **Arbeits- und Sozialverhalten**
Diese Förder- und Qualifizierungssequenz unterstützt die teilnehmende Person dabei, die für die Aufnahme und das Bewältigen einer Ausbildung beziehungsweise Beschäftigung notwendigen persönlichen Kompetenzen zu entwickeln und auszubauen. Diese zielen auf Kriterien des Arbeits- und Sozialverhaltens ab.
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Umgangsformen, Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit),
 - Berufsbezogene Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikation im beruflichen Kontext) und
 - Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen, Entwicklung angemessener Lernkonzepte)
- **Betriebliche Grundfertigkeiten**
Der teilnehmenden Person wird in einer berufsfeldbezogenen Werkstatt des Auftragnehmers fachpraktische Fertigkeiten durch konkrete Anwendung vermittelt und durch fachtheoretischen Unterricht ergänzt. Die fachpraktische Anwendung wird in jedem Berufsfeld durch betriebliche Praktika sinnvoll ergänzt (gemäß § 51 Absatz 4 SGB III).

Qualifizierungsbausteine

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen² (§ 69 Absatz 1 BBiG) erfolgen. Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich fest umgrenzte Lerneinheiten mit einem Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Stunden. Der Auftragnehmer kann die Qualifizierungsbausteine beispielsweise als Grundlage für einen internen Lehrplan oder für den individuellen Bildungsplan im Qualifizierungspraktikum heranziehen und beschreibt dies in der Förderplanung der Teilnehmenden. Das konkrete Vorgehen bei der Bestätigung und Anwendung eines Qualifizierungsbausteins regelt die BAVBVO.

Praxisorientierte Projektarbeit

Des Weiteren sollen praxisorientierte Projektarbeiten zur Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten durchgeführt werden. Diese können im Vergleich zu den Qualifizierungsbausteinen durchaus kürzere Zeitumfänge haben. Die Entscheidung welches Format zur Vermittlung von beruflichen Grundfertigkeiten genutzt wird, obliegt dem Auftragnehmer und orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalles und den Überlegungen was pädagogisch sinnvoller ist.

Als Format können beispielsweise Repair Cafés vom Auftragnehmer angeboten werden: Hier können die Werkstätten/PraxISRäume des Auftragnehmers genutzt werden um Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Möbel, Fahrräder, Elektrogeräte,) der Teilnehmenden oder ihrer Familien zu reparieren und/oder aufzubereiten. Das Angebot kann sich an den angebotenen Berufsfeldern orientieren.

Der Projektarbeit liegt ein Verständnis zugrunde, das sowohl im Zusammenhang mit einer grundsätzlich mitbestimmenden, partizipativen Handlungs- und Interessenorientierung steht, als auch der Forderung

² Siehe auch überaus- Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf zu Qualifizierungsbausteinen: [Link](#)

nach ganzheitlichen Lernerfahrungen und den fachspezifischen beziehungsweise fachpraktischen Anforderungen.

▪ **Bewerbungstraining**

Zielsetzung

Ziel des Bewerbungstrainings ist die Befähigung der teilnehmenden Person zu eigeninitiativen, erfolgreichen und marktfähigen Bewerbungsaktivitäten. Der Zeitpunkt für die Durchführung des Bewerbungstrainings hat sich am individuellen Bedarf zu orientieren.

Inhalte des Bewerbungstrainings

Das Bewerbungstraining beinhaltet:

- Unterstützung bei der Entwicklung von Bewerbungsstrategien
- Befähigung dabei, Stellen- und Bildungsangebote eigeninitiativ zu nutzen
- Unterstützung bei der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf persönliche oder digitale Testverfahren, auf Assessment Center und auf Vorstellungsgesprächen

Bewerbungstraining umfasst dabei mindestens:

- Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Information über die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Online-Angebote unter anderem die JOBSUCHE, Azubiwelt App, Tagespresse)
- Vorstellung des Portals der BA unter anderem zum Empfang von Vermittlungsvorschlägen und Stellenempfehlungen und zur Kontaktaufnahme mit der Beraterin / dem Berater; auf die aktive Nutzung soll hingewirkt werden
- Überblick über neue Medien für die Jobsuche (Social Media, Jobportale, Bewerberportale)
- Bedeutung und Nutzung sozialer Medien für die eigene Jobsuche - hier auch Informationen zu Chancen und Risiken
- Information und Befähigung der teilnehmenden Person neue Bewerbungsformate zu kennen und zu nutzen (zum Beispiel Bewerbungsvideo, Digitales Profil)
- Vermittlung aktueller Standards zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Telefon/Internet/E-Mail/Smartphone/Tablet)
- Möglichkeiten der Initiativbewerbung per Internet (Umgang mit Bewerberportalen) aufzeigen und nachverfolgen
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden, Herausarbeiten der bewerbungsrelevanten Stärken und Potenziale (inkl. Sozialkompetenz)
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien
- Aktives Bewerbungstraining der einzelnen teilnehmenden Person (dabei grundsätzlich. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben - siehe B.1.6 Datenschutz und B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung)
- Vermittlung der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Vorstellung des Bewerbungsmanagements der BA und bei Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten dessen aktive Nutzung (zum Beispiel Erstellung einer Bewerbungsmappe)
- Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Ausbildungs-/Stellenangebot neu erstellen kann
- Intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche:
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen (insb. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, angemessenes Erscheinungsbild), bei telefonischen Bewerbungen unter Berücksichtigung neuer Medien (wie zum Beispiel Video- Kommunikationstools oder Video-Telefonie über Smartphone beziehungsweise Tablet).

Zur Erstellung eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Materialien und Medien sowie einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Die in diesem Förderzielbereich sind die Förder- und Qualifizierungssequenzen Arbeits- und Sozialverhalten, Betriebliche Grundfertigkeiten und Bewerbungstraining verbindlich allen Teilnehmenden vom Auftragnehmer anzubieten. Auf das individuelle Lerntempo der Teilnehmenden ist zu achten und es sind bei Bedarf notwendige Wiederholungen anzubieten.

B.2.2.5 Förderzielbereich "Berufsspezifische Qualifizierung"

Ziel des Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“ ist die Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenzen, insbesondere durch Vermittlung von ausbildungs- oder arbeitsplatzbezogenen Qualifikationen. Die Vermittelbarkeit soll so weit wie möglich gefördert werden.

Dies geschieht durch das Absolvieren von Qualifizierungspraktika in dem erarbeiteten Beruf beziehungsweise den erarbeiteten Berufen. Qualifizierungsbausteine können gegebenenfalls dabei genutzt werden. Der teilnehmenden Person wird über einen angemessenen Zeitraum die Möglichkeit gegeben, den (die) Zielberuf(e) weiter kennenzulernen. Darüber hinaus soll sie sich im betrieblichen Echtbetrieb beweisen können und so Übernahmechancen in betriebliche Ausbildung nutzen. Praktika bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind daher vom Auftragnehmer zu akquirieren.

Als ein weiteres betriebsnahes Qualifizierungselement in diesem Förderzielbereich gilt die gezielte arbeitsplatzbezogene Einarbeitung. Diese greift insbesondere für Teilnehmende, deren Ausbildungsreife auch im Verlauf der Maßnahme nicht hergestellt werden kann beziehungsweise bei denen wegen in ihrer Person liegender Gründe die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht möglich ist und die an der BvB-Reha mit dem Ziel Beschäftigung teilnehmen.

Sofern eine teilnehmende Person vor Ende ihrer regulären Förderdauer bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden hat, ist der stabile Übergang bis zum Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeginn durch verschiedene Angebote einzustimmen und sicherzustellen.

B.2.2.5.1 Förder- und Qualifizierungssequenzen im Förder- und Zielbereich " Berufsspezifische Qualifizierung"

Folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen sind im Zielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“ vom Auftragnehmer anzubieten:

- Betriebliche Qualifizierung
- Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung
- Übergangmanagement
- Nachbetreuung

Ist die teilnehmende Person in ihrer Berufswahl gefestigt, sollen durch die Förder- und Qualifizierungssequenzen die berufsspezifischen Kenntnisse gefestigt und der weitere Ausbau berufsspezifischer Kompetenzen für den Zielberuf erfolgen. Dies soll möglichst in Betrieben erfolgen. Die Vermittelbarkeit der teilnehmenden Person soll dabei gefördert werden.

Das Qualifizierungsangebot ist regelmäßig vom Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person und den Kontaktpersonen im Betrieb hinsichtlich zeitlicher Rahmen, Betreuung, Interessenslage und dem Lerntempo zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Auftragnehmer berät die teilnehmenden Personen mit Behinderungen und mit deren Zustimmung auch den Arbeitgeber zur individuellen Ausgestaltung des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsplatzes und des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsumfeldes, zum Beispiel:

- Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln
- Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes
- Aufklärung über individuelle behinderungsbedingte Verhaltensspezifika
- Beratung für eine gegebenenfalls besonders geregelte Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) und der damit verbundenen Anforderung zur Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA)
- **Betriebliche Qualifizierung**
Eine erfolgreiche betriebliche Qualifizierung setzt voraus, dass eine gezielte Vorbereitung der Teilnehmenden und Betriebe, eine Qualifizierungsbegleitung, eine Nachbereitung und eine individuelle Auswertung erfolgen. Die Anzahl und Dauer der betrieblichen Qualifizierungsphasen richten sich – auch im Hinblick auf den Förder- und Qualifizierungsplan – nach der Notwendigkeit im Einzelfall.

Qualifizierungspraktika

Durch das Absolvieren von Qualifizierungspraktika in dem/den erarbeiteten Beruf/en wird der teilnehmenden Person über einen angemessenen Zeitraum die Möglichkeit gegeben, den/die Zielberuf/e weiter kennenzulernen. Qualifizierungsbausteine können dabei genutzt werden. Alternativ können Projektarbeiten durchgeführt werden. Welches Format gewählt wird, entscheidet der Auftragnehmer, berücksichtigt bei der Entscheidung jedoch das Interesse der teilnehmenden Person.

Darüber hinaus soll die teilnehmende Person sich im Echtbetrieb unter Beweis stellen können und einen potenziellen Ausbildungsbetrieb von sich überzeugen. Praktika bei mehreren Arbeitgebern sind daher vom Auftragnehmer zu akquirieren.

Qualifizierungsbausteine

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen erfolgen.

• **Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung**

Als ein weiteres betriebsnahes Qualifizierungselement gilt die gezielte arbeitsplatzbezogene Einarbeitung. Diese sollte insbesondere für Teilnehmende Berücksichtigung finden, bei denen die Ausbildungsreife im Maßnahmeverlauf nicht hergestellt werden kann.

Die Teilnahme an einer arbeitsplatzbezogenen Einarbeitung setzt die grundsätzliche Bereitschaft des Betriebes zur nachfolgenden Beschäftigung des jungen Menschen voraus. Wenn eine Beschäftigungsaufnahme das individuelle Ziel der BvB-Reha darstellt, sind diese Teilnehmenden mit Hilfe von – gegebenenfalls länger andauernden – Praktika am künftigen Arbeitsplatz gezielt auf die künftige Tätigkeit vorzubereiten.

Überprüfung des Ziels der BvB-Reha

Sofern sich abzeichnet, dass die BvB-Reha als Ziel die Aufnahme einer Beschäftigung hat, soll der Auftragnehmer in Abstimmung mit der teilnehmenden Person eine Einschätzung vornehmen, ob die arbeitsplatzbezogene Einarbeitung im Rahmen der BvB-Reha für die Eingliederung in Beschäftigung ausreichen kann. Mit der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit ist bei negativer Prognose Kontakt aufzunehmen, um gegebenenfalls passgenauere Unterstützungsangebote zu besprechen, wie zum Beispiel die Unterstützte Beschäftigung.

Ausbildungsbausteine

Stehen bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine zu Verfügung, können diese für die Vermittlung von beruflichen Grundlagen zum Beispiel in einem Qualifizierungspraktikum eingesetzt werden. Absolvierte Ausbildungsbausteine sind der teilnehmenden Person zu bescheinigen.

• **Übergangmanagement**

Für Teilnehmende, die vor Ende ihrer regulären Förderdauer bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben, hat der stabile Übergang bis zum Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeginn durch verschiedene Angebote eingestimmt und sichergestellt zu werden.

Folgende Angebote sind vorzuhalten und der teilnehmenden Person anzubieten:

- Vorbereitung Berufsschulunterricht
- So kann beispielsweise auf den künftigen Berufsschulunterricht des entsprechenden Ausbildungsberufes vorbereitet und allgemeinbildende sowie fachspezifische Inhalte des künftigen Ausbildungsberufes vermittelt werden.
- Fördersequenzen zur Sprachförderung
- Ausbau von Schlüsselkompetenzen,
- Arbeits- und Sozialverhalten und
- Lebensweltliche Probleme und Herausforderungen

Um präventiv Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen, sind lebensweltliche Probleme und Herausforderungen (zum Beispiel Finanzen, Haushaltsführung, Ernährung/Gesundheit/Suchtprävention) aufzugreifen und bei Bedarf die alltagsbezogene Grundbildung zu vertiefen.

Des Weiteren ist die teilnehmende Person zudem auf die Unterstützungsangebote der BA während einer Ausbildung hinzuweisen (zum Beispiel Berufsausbildungsbeihilfe, begleitende Phase der Assistierten Ausbildung) und bei einer gegebenenfalls notwendigen Beantragung zu unterstützen.

• **Nachbetreuung**

Zur Stabilisierung des erfolgreichen Übergangs in eine sich anschließende Ausbildung oder Beschäftigung während der Probezeit findet eine gezielte Nachbetreuung der teilnehmenden Person statt. Die Nachbetreuung beinhaltet unter anderem die Konfliktintervention, um Abbrüche zu vermeiden sowie Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Begleitete betriebliche Ausbildung, Assistierte Ausbildung). Für eine Nachbetreuung ist das Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten einzuholen.

B.2.2.6 Förderzielbereich "Erwerb Hauptschulabschluss"

Ziel des Förderzielbereichs „Erwerb Hauptschulabschluss“ ist es, für Teilnehmenden ohne Hauptschulabschluss beziehungsweise gleichwertigen Schulabschluss durch den Erwerb des Schulabschlusses, deren Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle zu erhöhen.

Ein fehlender Schulabschluss ist eines der zentralen Hemmnisse bei der Aufnahme einer Berufsausbildung und dem erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben. Daher wurde mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für junge Menschen und Erwachsene ohne Schulabschluss zum 1. Januar 2009 ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses eingeführt. Die Umsetzung kann im Rahmen der BvB-Reha erfolgen.

Bei der Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses beziehungsweise gleichwertigen Schulabschlusses kann die Psychologische Begleitung Teilnehmende mit Behinderungen unterstützen, zum Beispiel durch den Abbau von Prüfungsängsten.

Wird im Verlauf der BvB-Reha erkannt, dass das Ziel des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses gefährdet ist und sich als zu anspruchsvoll erweist, soll in Abstimmung mit der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit zusammen mit der teilnehmenden Person eine Anpassung der Förderplanung erfolgen. Dies hat sensibel und motivierend zu erfolgen.

B.2.2.6.1 Förder- und Qualifizierungssequenzen im Förder- und Zielbereich "Erwerb Hauptschulabschluss"

Folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen sind im Zielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ vom Auftragnehmer anzubieten

- Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss
 - Erweiterte/qualifizierte Hauptschulabschlüsse
 - Berufsschulunterricht
- **Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss**

Länderspezifische Regelungen

Die länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Schulabschlusses sind zu beachten. Hierzu nimmt der beauftragte Auftragnehmer frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Schulbehörden auf und treffen Absprachen zu Inhalt, Zeitpunkt und Organisation der Prüfung.

Inhaltliche Ausgestaltung und Verfahren

Die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss umfasst sowohl allgemeinbildende als auch berufsbezogene Fächer und ist möglichst handlungsorientiert und auf den individuellen Wissensstand der teilnehmenden Person auszurichten.

Die berufsspezifische Qualifizierung in der BvB-Reha soll die Vermittlung der für die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss erforderlichen theoretischen Inhalte unterstützen.

Um insbesondere den besonderen Anforderungen „schulmüder“ junger Menschen Rechnung zu tragen und um motivationsbedingte Abbrüche zu vermeiden, sollen zunächst vorrangig fachpraktische Angebote unterbreitet werden.

Im weiteren Maßnahmenverlauf sind in diesen Fällen die schultheoretischen Inhalte zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss beziehungsweise gleichwertigen Schulabschluss sukzessive zu erhöhen. Daneben sind auch die spezifischen Bedarfe der jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen, die keinen (in Deutschland anerkannten) Schulabschluss haben.

Gruppengröße

Für die Vermittlung der theoretischen Unterrichtsinhalte können neben der Einzelfallförderung auch Kleingruppen mit maximal 15 Teilnehmenden gebildet werden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mit diesem Ziel teilnehmenden jungen Menschen eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss erhalten. Dies gilt auch für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB-Reha, wenn nach Einschätzung der Beraterin / des Beraters der Agentur für Arbeit die Nachprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

Ergeben sich in der Kompetenzanalyse oder im weiteren Verlauf der BvB-Reha aus Sicht des Auftragnehmers Anhaltspunkte dafür, dass – anders als bisher angenommen – die teilnehmende Person nicht in der Lage sein wird, den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der BvB-Reha zu erreichen, soll in Abstimmung mit der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit zusammen mit dem Teilnehmenden eine Anpassung der Förderplanung zu erfolgen.

- **Erweiterte/qualifizierte Hauptschulabschlüsse**

Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierte Hauptschulabschlüsse beziehungsweise gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), die über den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss hinausgehen, wird vom Rechtsanspruch des § 53 SGB III nicht erfasst.

Eine Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse ist im Rahmen der BvB-Reha möglich, wenn

- dies als erforderlich angesehen wird, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und
- ein erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.

Die Entscheidung, für welche Teilnehmenden eine entsprechende Vorbereitung erfolgen soll, trifft die Beraterin / der Berater der Agentur für Arbeit. Hierzu zieht sie beziehungsweise er zum Beispiel die Empfehlung des Auftragnehmers, die Ergebnisse der Kompetenzanalyse oder vorliegende psychologische Gutachten heran. Die Verlängerungsmöglichkeiten der individuellen Förderdauer gelten entsprechend.

- **Berufsschulunterricht**

Grundsätzlich soll der Berufsschulunterricht durch die Berufsschule angeboten werden. Die länderspezifischen Regelungen zu einer gegebenenfalls bestehenden Berufsschulpflicht der Teilnehmenden sind zu berücksichtigen.

Sofern der Berufsschulunterricht nicht durch die Berufsschule erfolgt beziehungsweise keine Berufsschulpflicht besteht, hat der Auftragnehmer die Unterweisung sicherzustellen. Die Zeit für den Berufsschulunterricht ist in der Wochenstundenzahl enthalten.

B.2.3 Bildungsbegleitung sowie Förder- und Qualifizierungsplanung

Bildungsbegleitung

Ziel der Bildungsbegleitung ist die Sicherung des Eingliederungserfolges.

Die Bildungsbegleitung beginnt bereits während der Kompetenzanalyse beziehungsweise mit Teilnahmebeginn. Sie plant, fördert, organisiert, koordiniert, begleitet und dokumentiert kontinuierlich individuelle Förder- und Qualifizierungsverläufe. Die Bildungsbegleitung umfasst die Übergänge zwischen den Qualifizierungsebenen, die bedarfsgerechte Auswahl der Förder- und Qualifizierungssequenzen und/oder auch den Wechsel von Teilnehmenden in die Maßnahme eines anderen Trägers.

Aufgaben der Bildungsbegleitung sind insbesondere:

- Erstellen und Fortschreiben der Förder- und Qualifizierungsplanung in Absprache mit den Teilnehmenden und den in der Berufsvorbereitung eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- Erstellung der LuV
- Abstimmung der Inhalte der LuV mit der teilnehmenden Person (Inhalt, Zeitpunkt und Gesprächsteilnehmende sind zu dokumentieren und der teilnehmenden Person im Original auszuhändigen)
- Abstimmung des geplanten Förder- und Qualifizierungsverlaufs mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des jeweiligen Bedarfsträgers
- Zielvereinbarungen mit den Teilnehmenden treffen sowie die Förder- und Qualifizierungsverläufe kontrollieren und dokumentieren
- das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Förder- und Qualifizierungsverlauf sicherstellen
- Akquirieren von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- die schnelle und passgenaue Zusammenführung der Teilnehmenden mit Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie die Bewerbungsbegleitung im Bedarfsfall
- Sicherstellung und Dokumentation des dauerhaften Eingliederungserfolges (zum Beispiel durch Betreuung während der Probezeit)
- beim Übergang der teilnehmenden Person in nachfolgende Bildungsgänge sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen an die künftig auszubildenden beziehungsweise begleitenden Fachkräfte elektronisch übermittelt werden
- eine gegebenenfalls erforderliche Folgeförderung mit der Beraterin / dem Berater der Agentur für Arbeit abzustimmen und vorzubereiten

Sofern es erforderlich ist, müssen wesentliche sozialpädagogische Prozesse bei Bedarf durch die Bildungsbegleitung eingeleitet, überwacht und reflektiert werden.

Förder- und Qualifizierungsplanung

Der Auftragnehmer hat für jede teilnehmende Person die Förderung und Qualifizierung individuell zu planen, zu dokumentieren und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers sowie- mit Einwilligung der teilnehmenden Person - die

der Netzwerkpartner (zum Beispiel schriftliche und mündliche Rückmeldungen von Betrieben zum Praktikumsverlauf) in den Förder- und Qualifizierungsverlauf sowie in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse des BAMF- Sprachkursträgers sind mit Einwilligung der teilnehmenden Person in die Förder- und Qualifizierungsplanung einzubeziehen. Der Auftragnehmer hat dem Bedarfsträger auf Verlangen Einsicht in die Förder- und Qualifizierungsplanung zu gewähren.

Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung (möglichst kleinschrittig) sind mit der teilnehmenden Person abzustimmen, in Zielvereinbarungen adressatengerecht festzuschreiben und der teilnehmenden Person auszuhandigen. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind regelmäßig (mindestens alle drei Monate) nachzuhalten (zum Beispiel über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) und zu dokumentieren.

Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV. Die LuV ersetzt nicht die umfassende individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen, die als getrennte Dokumente in den Unterlagen der Teilnehmenden zu hinterlegen sind.

Die Gespräche mit der teilnehmenden Person sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmende zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Die Entscheidungsbefugnis bei allen wesentlichen Fragen zum Förder- und Qualifizierungsverlauf liegt bei der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des jeweiligen Bedarfsträgers. Die Bildungsbegleiterin / derer Bildungsbegleiter hat deshalb mit der Beraterin / dem Berater engen Kontakt zu halten und sich mit dieser abzustimmen.

Zu diesem Zweck sind anlassbezogen die für die jeweilige Entscheidung wesentlichen Inhalte der Förder- und Qualifizierungsplanung in Form einer LuV zur Genehmigung an die Beraterin / den Berater des jeweiligen Bedarfsträgers zu übermitteln (siehe [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer](#)).

B.2.4 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel ist die Bewältigung von Eingliederungshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden.

Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person beziehungsweise deren Eltern/Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung umfassen mindestens:

- Alltagshilfen
- Unterstützung der Teilnehmenden im Umgang mit den Behinderungen
- Unterstützung der Teilnehmenden bei der Akzeptanz der diagnosegeleiteten notwendigen Therapie,
- Information über rechtliche Regelungen mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen zum Beispiel die Regelungen über Nachteilsausgleiche im Schwerbehindertenrecht, Rechte, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, Ansprüche auf Unterstützungsangebote und spezielle Ausbildungsregelungen
- Hilfestellung bei Problemlagen (zum Beispiel Krisenintervention, Zeitmanagement)
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den am Qualifizierungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- Regelmäßige Sprechstundenangebote
- Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen

Videokommunikation und Beratung

Die Agenturen für Arbeit bieten ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, persönliche Termine mit ihrer Agentur für Arbeit oder Termine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des [Kundenbooklets](#) zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

Die sozialpädagogische Begleitung umfasst mit Einwilligung der teilnehmenden Person bedarfsorientiert auch die Kooperation mit relevanten Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, insbesondere den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die einzelfallbezogene Koordination der auf den individuellen Bedarf der Teilnehmenden ausgerichteten Unterstützungsleistungen der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner. Die sozialpädagogische Begleitung zielt unter Einbeziehung der Unterstützungsleistung Dritter auf die Wahrnehmung und Beseitigung von individuellen Wettbewerbsnachteilen.

Die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist bedarfsorientiert und auf Anforderung durch die Bildungsbegleiterin / den Bildungsbegleiter oder auch durch die teilnehmende Person während des gesamten Förder- und Qualifizierungsprozesses in der BvB-Reha einzusetzen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche unter anderem durch Problemlagen im persönlichen Umfeld der teilnehmenden Person frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses der teilnehmenden Person zum Personal (insbesondere zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen) sowie zur Motivation der teilnehmenden Person während der gesamten Maßnahmedauer zu unterbreiten.

Um den Gruppenzusammenhalt der Teilnehmenden zu stärken, sind an mindestens drei Tagen gemeinsame Tagesfreizeiten anzubieten. Sie sollen über den Maßnahmeverlauf verteilt durchgeführt werden, so dass alle die Möglichkeit haben, daran teilnehmen zu können. Hierbei wird erwartet, dass spätestens bis zum Ende des vierten Monats des jeweiligen Vertragsjahres grundsätzlich mit allen Teilnehmenden mindestens eine verpflichtende gemeinsame Tagesfreizeit durchgeführt wird. Bei der Ausgestaltung und Durchführung der gemeinsamen Freizeiten ist darauf zu achten, dass diese für Teilnehmende attraktiv sind und den Interessen (möglichst aller) und der individuellen Lebenslage entsprechen. Zudem sollten sie bei Bedarf barrierefrei geplant werden. Sofern eine teilnehmende Person nicht an dem Angebot teilnehmen kann, sind die Gründe hierfür in der Förderplanung zu dokumentieren. Bei besonderen verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die eine Teilnahme an der beziehungsweise den Tagesfreizeiten verhindern beziehungsweise einen Abbruch der Tagesfreizeit für diese teilnehmende Person notwendig machen, ist dies ebenfalls in der Förderplanung zu dokumentieren.

Sofern junge Menschen an der berufsbezogenen Deutschförderung des BAMF teilnehmen, hat der Auftragnehmer den Träger des BAMF zudem darüber zu informieren, dass im vorgesehenen Zeitraum keine Teilnahme am Programm erfolgen wird.

Darüber hinaus hat sich der Auftragnehmer und der Träger des BAMF-Sprachkurses über Organisation und Inhalte auszutauschen.

Das über dieses Angebot aufgebaute Vertrauensverhältnis ist im weiteren Maßnahmeverlauf durch weitere geeignete Angebote und enge Begleitung weiter auszubauen.

So sollen weitere motivationsfördernde Angebote unterbreitet werden, wie zum Beispiel:

- um Erfolge in der Maßnahme sichtbar zu machen
- gemeinsame Unternehmungen
- ein mit den Teilnehmenden abgestimmtes nicht monetäres Belohnungssystem

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Aufsichtspflichten zu gewährleisten. Unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden ist mindestens eine 1,0 Vollzeitstelle einzusetzen.

Für Teilnehmende, die das Angebot einer Tagesfreizeit nicht wahrnehmen konnten (beispielsweise aufgrund von Krankheit, Eintritt in die Maßnahme nach der Realisierung der gemeinsamen Tagesfreizeit), ist eine zweite Durchführung einzurichten, sofern eine Gruppe von mindestens sechs Teilnehmenden gebildet werden kann.

Für die berufsschulpflichtigen Teilnehmenden ist eine Abstimmung mit der Berufsschule vorzunehmen.

Der Durchführungsort kann vom Auftragnehmer frei gewählt werden.

Dieses Angebot ist mit dem in der Maßnahme zum Einsatz kommenden Personal durchzuführen. Sofern für die Betreuung der Teilnehmenden während dieses Angebotes zum in B.1.4.2 beziehungsweise im Leistungsverzeichnis/Losblatt aufgeführten Personalschlüssel zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein sollten, ist der Mehrbedarf vorrangig über eine Stundenerhöhung des bereits in der Maßnahme eingesetzten Personals abzudecken.

B.2.5 Psychologische Begleitung

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt die psychologische Begleitung zur Unterstützung der sozialpädagogischen Begleitung gefordert ist, hat der Auftragnehmer, bei Vorliegen des Einverständnisses der teilnehmenden Person beziehungsweise ihrer Eltern / Erziehungsberechtigten / der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters, diese im geforderten Umfang anzubieten. Die Verteilung der Zeitstunden auf

die einzelnen Teilnehmenden erfolgt nach deren individuellen Bedarf. Die psychologische Begleitung ist durch Präsenz einer Psychologin / eines Psychologen sicher zu stellen. Die Psychologin / der Psychologe hat auch das eingesetzte Personal der BvB-Reha einzelfallbezogen zu unterstützen. Die psychologische Begleitung umfasst keine psychometrischen Testverfahren und keine psychologische Begutachtung.

Die psychologische Begleitung unterstützt die Teilnehmenden, um deren Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit (wieder-) herzustellen, beispielsweise durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Intervention bei Krisen. Neben der einzelfallbezogenen Arbeit (wie Beratung und Training zur Behinderungs- beziehungsweise Krankheitsbewältigung) ergänzen auf die Zielgruppe abgestimmte (Gruppen-) Angebote die sozialpädagogische Begleitung.

Zu den Aufgabenfeldern der psychologischen Begleitung der Zielgruppe gehören insbesondere:

- psychologische Hilfen durch Einzelberatung zum Umgang mit der Behinderung
- psychologisches Training sozialer Kompetenzen
- Einzel- und Gruppenberatung zu ausgewählten Themen zum Beispiel Prävention von Abbrüchen
- Hilfen bei außergewöhnlichen Problemlagen (Krisenintervention)
- Hilfen für die Gestaltung von Entspannungsübungen sowie zur Stress- und Konfliktbewältigung
- Zusammenarbeit mit den behandelnden Therapeutinnen/Therapeuten und
- Fachspezifische Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter des Auftragnehmers unter anderem zu behinderungsbedingten Auswirkungen, zum Beispiel bei Lern-, Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen sowie psychischer Störungen

Die psychologische Begleitung ist ausschließlich auf die Maßnahmedurchführung ausgerichtet. Im Rahmen dieser Begleitung wird keine Therapie durchgeführt.

Die Psychologin / der Psychologe hat die unterbreiteten Angebote beziehungsweise durchgeführten Angebote zu dokumentieren. Der Datenschutz ist einzuhalten.

B.2.6 Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen mit Behinderungen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollten Eltern / Erziehungsberechtigte / die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter der Teilnehmenden mit deren schriftlicher Einwilligung durch die Bildungsbegleiterin / den Bildungsbegleiter gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin / dem Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Hausbesuche einzusetzen. Die Hausbesuche sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zulässig.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, unter anderem durch

- interkulturelle Arbeitsweise
- Bedarfsorientierung
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen

B.2.7 Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke

Ziel ist es, unter Einbeziehung aller am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beteiligten Akteurinnen/Akteure, die dauerhafte Eingliederung in Ausbildung/Arbeit zu erreichen. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Vertragsbeginn aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- dem Bedarfsträger
- Betrieben
- Berufsschulen, einschließlich Berufsschulen mit sonderpädagogischer Förderung
- allgemeinbildenden Schulen, um Vernetzung/Kooperationen unter anderem zur Berufsorientierung zu ermöglichen

- zuständige Stellen und Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden
- den zuständigen Integrationsfachkräften in den Jobcentern (für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II)
- Jugend-, Sozialämtern, Schulbehörden sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen etc.)
- weiteren Anbieterinnen/Anbietern von Qualifizierungsangeboten zur Abstimmung des Bildungskonzeptes
- öffentlichen und privaten Institutionen zum Beispiel Integrationsfachdiensten, Beratungsstellen
- Selbstvertretungs-, Selbsthilfe- und Elternorganisationen
- zielgruppenspezifischen Netzwerken
- Trägern der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach der DeuFöV sowie
- weiteren regionalen Akteurinnen/Akteuren

Die jeweiligen Kontakte und deren Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sofern für Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) vorgesehen ist, klärt der Auftragnehmer ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA für die Ausbildung - gegebenenfalls durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Dritte - vorliegt beziehungsweise berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann.

Zusätzlich hat sich der Auftragnehmer Kenntnisse über die regionalen und ambulanten Netzwerke für Rehabilitation zu beschaffen und mit deren Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Sofern notwendig, ist mit Einwilligung der teilnehmenden Person eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den örtlichen Netzwerkpartnern sicherzustellen, die auf die ermittelten individuellen Handlungsbedarfe ausgerichtet ist. Zudem sind entsprechende Handlungsstrategien umzusetzen, um das Ziel der nachhaltigen Eingliederung in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu erreichen.

Bei Teilnehmenden der berufsbezogenen Deutschsprachförderung erfolgt die Zusammenarbeit mit den Trägern der Sprachkurse mit Einwilligung der teilnehmenden Person.

Kooperationsstrukturen mit Netzwerkpartnern, die für die teilnehmende Person bereits bestehen und/oder während einer vorgeschalteten Maßnahme zum Beispiel einer Aktivierungshilfe für Jüngere aufgebaut wurden, sind im Sinne eines ganzheitlichen Unterstützungsansatzes mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten fortzuführen.

Wenn im Rahmen der Kompetenzanalyse beziehungsweise im Maßnahmeverlauf ein entsprechender vermittlung relevanter Handlungsbedarf ersichtlich wird, sind entsprechende Netzwerkpartner einzuschalten und deren Hilfeleistung mit Einwilligung der teilnehmenden Person einzelfallbezogen einzusetzen.

B.2.8 Einmündung in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Ziel ist die dauerhafte Einmündung der Teilnehmenden in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die Teilnehmenden möglichst frühzeitig in Ausbildung / sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergehen können.

Sofern sich nach der Start-LuV Berufswünsche der Teilnehmenden entwickeln beziehungsweise ändern, ist dies dem Bedarfsträger unverzüglich in Form einer Mitteilung bekannt zu geben.

Vom Auftragnehmer werden fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erwartet. Er hat diese Kenntnisse durch Marktanalyse und -beobachtung regelmäßig zu aktualisieren. Die Kenntnisse über den regionalen Ausbildungsmarkt müssen sowohl Ausbildungen nach §§ 4, 5 ff BBiG/§§ 25, 26 ff HwO als auch nach §§ 64 ff BBiG/§§ 42p ff HwO (§§ 42k ff HwO alte Fassung) einbeziehen.

Im Hinblick auf die Eingliederung der Teilnehmenden hat der Auftragnehmer gezielt Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen im erforderlichen Umfang zu akquirieren und die Teilnehmenden im Bewerbungsverfahren sowie bei ihren Eigenbemühungen aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm akquirierten Ausbildungsstellen, die nicht mit den Teilnehmenden besetzt werden können, dem Bedarfsträger mitzuteilen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die Funktionen des Portals der BA für die Eingliederungsbemühungen zu nutzen. Falls noch nicht vorhanden, kann

die teilnehmende Person die Zugangsdaten/Berechtigungen (zum Beispiel Benutzername, schreibenden Zugriff) bei ihrer Beraterin / ihrem Berater anfordern. Die teilnehmende Person ist im Umgang mit der JOBSUCHE der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen.

Sobald die teilnehmende Person für die Vermittlung in Ausbildung beziehungsweise in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Betracht kommt ist ein Stellengesuch vom Typ Ausbildung beziehungsweise sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Portal der JOBSUCHE anzulegen und zu pflegen. Dabei sind auch absolvierte vermittlungsrelevante Praktika im Lebenslauf einzutragen. Dies setzt das Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Der Auftragnehmer hat mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater der Agentur für Arbeit die Ausbildungsberufe für das Stellengesuch vom Typ Ausbildung im Vorfeld abzustimmen.

Lehnt die teilnehmende Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen lehnen ihre Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung des Portals der JOBSUCHE beziehungsweise das Anlegen von Stellengesuchen ab, ist dies in der Förder- und Qualifizierungsplanung zu vermerken und der Bedarfsträger zu informieren.

Sicherung, Stabilisierung und Festigung der betrieblichen Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Schließt die teilnehmende Person während der geplanten individuellen Förderdauer einen Vertrag über eine betriebliche Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ab, die innerhalb von drei Monaten nach individuellem Maßnahmeende beginnt, hat der Auftragnehmer durch eine gezielte Nachbetreuung der teilnehmenden Person während ihrer Probezeit zur Sicherung, Stabilisierung und Festigung der betrieblichen Berufsausbildung / des Beschäftigungsverhältnisses beizutragen. Die Nachbetreuung konzentriert sich unter anderem auf die Konfliktintervention, um Abbrüche zu verhindern. Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die teilnehmende Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten einverstanden ist/sind und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit ihrer Arbeitgeberin / ihrem Arbeitgeber schriftlich zustimmt/zustimmen. Eine schriftliche Einwilligung ist dafür vom Auftragnehmer einzuholen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten widerrufen werden. Die nachgehende Betreuung erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit. Die hierbei anfallenden Arbeiten sind mit dem in der Maßnahme vorhandenen Personal zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet. Die Erklärung ist bis zum Ende der Nachbetreuung vom Auftragnehmer aufzubewahren.

Die spezifischen Auswirkungen von Behinderungen erfordern bei der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine individuelle Begleitung in Belastungssituationen und die Konfliktintervention, um Abbrüche zu verhindern. Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und des Umganges mit den Behinderungen sollen die Unterstützung ergänzen. Hierzu gehört zum Beispiel die Sicherung des Lerntransfers in die betriebliche Realität.

Der Auftragnehmer weist den Betrieb auf das Unterstützungsangebot des Bedarfsträgers für eine individuelle Ausgestaltung des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsplatzes sowie für das Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsumfeld hin. Hierzu gehören unter anderem:

- der Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln
- die Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsplatzes
- die Aufklärung über individuelle behinderungsbedingte Verhaltensspezifika und
- die Beratung für eine gegebenenfalls besonders geregelte Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung)

Sofern sich während der individuellen Förderdauer keine Eingliederung in eine betriebliche Berufsausbildung oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzeichnet, sind geeignete Hilfen in Abstimmung mit dem Bedarfsträger zeitnah einzuleiten.

B.2.9 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der BvB-Reha zu evaluieren. Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte Befragung der Teilnehmenden
- Rückmeldungen aus Praktikumsbetrieben

- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmenden freiwillig.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahme-durchführung zu befragen.

Die Ergebnisse der Befragung kann der Auftraggeber als Referenz verwenden.